

Geschäftsbericht

2001

- auszugsweise -

Auszug aus dem Inhaltsverzeichnis

	Seite
...	
C. Aktuelle Fragen aus der Prüfungs- und Beratungstätigkeit	18
Probleme und Lösungsansätze bei der Einführung gesplitteter Entwässerungsgebühren	18
Personalbemessung in Sozialämtern - Sachbearbeiter für „Offene Hilfe“ -	36
Hydraulischer Nachweis für bestehende Entwässerungssysteme; Hinweise zur Sanierung überlasteter Kanalnetze	42
Kalkulation der Netznutzungsentgelte für elektrische Energie nach der Verbändevereinbarung II vom 13.12.1999	47
Erfahrungen mit den neuen Rechtsformen bei den kommunalen Krankenhäusern in Bayern	74
...	
E. Veröffentlichungen	84

C. Aktuelle Fragen aus der Prüfungs- und Beratungstätigkeit

Probleme und Lösungsansätze bei der Einführung gesplitteter Entwässerungsgebühren

Verfasser: Rolf **Hiller**
Hans **Rausch**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Vorbemerkungen	20
2. Ermittlung des Kostenanteils für die Niederschlagswasserbeseitigung	23
2.1 Mehrkostenprinzip oder Gleichwertigkeit von Schmutz- und Niederschlagswasserableitung	23
2.2 Bestimmung der anteiligen kalkulatorischen Kosten	23
2.2.1 Mischwassersystem	24
2.2.1.1 Mischwasserkanäle	24
2.2.1.2 Sonderbauwerke im Mischsystem	27
2.2.2 Trennsystem	27
2.2.2.1 Regenwasserkanäle	27
2.2.2.2 Schmutzwasserkanäle	27
2.2.3 Kläranlagen	27
2.2.4 Kostenanteil der Straßenentwässerung	28
2.3 Ermittlung der anteiligen Betriebskosten	30
2.4 Ermittlung des Verhältnisses der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung zu den Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung (12 %-Grenze)	30

	Seite
3. Verteilung der Kosten	34
3.1 Schmutzwasser	34
3.2 Niederschlagswasser	34
4. Schlußbetrachtung	35

1. Vorbemerkungen

In unseren Geschäftsberichten haben wir uns wiederholt mit Einzelfragen zur Kalkulation und zur Bemessung von Entwässerungsgebühren befaßt.¹

Art. 8 Abs. 4 Halbsatz 1 KAG² bestimmt, daß die Gebühren nach dem Ausmaß zu bemessen sind, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen. Hierdurch hat sich der Gesetzgeber aber nicht auf einen Wirklichkeitsmaßstab festgelegt. Für die Bemessung der Abwassergebühren kommt ein Wirklichkeitsmaßstab regelmäßig nicht in Frage, weil hierzu nicht nur die Menge des zu entsorgenden Abwassers, sondern auch dessen Zusammensetzung, der Reinigungsaufwand und weitere Besonderheiten berücksichtigt werden müßten. Die Abwassergebühren wurden bisher in aller Regel nach dem Frischwassermaßstab (einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab) bemessen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) eignet sich dieser Frischwassermaßstab uneingeschränkt für die Gebührenbemessung des Schmutzwassers.³ Hierbei steht die Überlegung im Vordergrund, daß, wer eine bestimmte Menge als Frischwasser bezieht, auch einen bestimmten Anteil davon der Entwässerungseinrichtung zuführen wird. Dabei wird unter Zugrundelegung vergleichbarer Verhältnisse angenommen, daß die endgültig auf dem Grundstück verbrauchten Wassermengen nicht in nennenswertem Maße voneinander abweichen und also um so mehr Schmutzwasser der Entwässerungseinrichtung zugeführt wird, je mehr Frischwasser bezogen wird. Dieser Maßstab ist auch bei zusätzlicher Einleitung von Niederschlagswasser ein grundsätzlich geeigneter Wahrscheinlichkeitsmaßstab, wenn die durch Gebühren zu deckenden Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung geringfügig sind.⁴ Als geringfügig sind die Kosten der Niederschlagswasserableitung jedenfalls dann anzusehen, wenn ihr Anteil an den der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung bei nicht mehr als 12 v.H. liegt. Im Urteil vom 16.12.1998⁵ führte der BayVGH folgendes aus:

„Da somit der bisherige Sachstand eindeutig dafür spricht, daß die Kosten der Oberflächenentwässerung nicht als unerheblich (unter der 12 %-Grenze) vernachlässigt werden können, ist festzustellen, daß es rechtswidrig ist, wenn der Antragsgegner gemäß § 10 Abs. 2 BGS/EWS die für die Berechnung der Einleitungsgebühr maßgebliche Abwassermenge (§ 10 Abs. 1 BGS/EWS) ausschließlich nach der bezogenen Frischwassermenge bestimmt. Vielmehr hätte der Antragsgegner daneben eine Gebühr für die Ableitung des Niederschlagswassers erheben müssen. Es wäre Aufgabe des Antragsgegners gewesen, durch eindeutige Ermittlung des Kostenaufwandes für die Oberflächenentwässerung kalkulatorisch zu belegen, daß dieser bei der Erhebung der Einleitungsgebühr vernachlässigt werden kann. Wenn dies der Antragsgegner unterläßt, so muß er sich daran festhalten lassen, daß § 10 Abs. 1 und 2 BGS/EWS den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verletzt, weil sich eine Gebührenerhebung allein nach dem Frischwasserbezug nicht an der tatsächlichen Inanspruchnahme der Entwässe-

¹ vgl. z.B. Geschäftsberichte 1991, S. 62 ff.; 1992, S. 55 ff.; 1993, S. 79 ff.; 1994, S. 106 ff.; 1996, S. 60 ff.

² KAG = Bayerisches Kommunalabgabengesetz i.d.F. vom 04.04.1993, GVBl S. 264, zuletzt geändert durch § 17 Zweites Bayerisches Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 24.04.2001 (GVBl S. 140)

³ vgl. BVerwG, Urteil vom 18.04.1975, Az. VII C 41.73, KStZ 1975, 191; BayVGH, Urteile vom 15.05.1992, Az. 23 B 90.1253, KommP BY 1993, 64, und vom 18.02.1998, Az. 23 B 94.1973, Gemeindegasse = GK 178/1998; Wuttig/Hürholz/Peters, Gemeindliches Satzungsrecht, Teil IV, Frage 35 Nr. 3.1

⁴ vgl. BVerwG, Beschluß vom 25.03.1985, Az. 8 B 11/84, GK 51/1986; BayVGH, u.a. Urteil vom 15.05.1992, Az. 23 B 90.1253, GK 134/1993

⁵ vgl. BayVGH, Urteil vom 16.12.1998, Az. 23 N 94.3201 und 23 N 97.20002, BayVBl 1999, S. 463

rungsanlage durch die Grundstückseigentümer für die Ableitung von Schmutzwasser und Oberflächenwasser von ihren Grundstücken orientiert. Der bloße Frischwassermaßstab ist vorliegend nicht geeignet, den tatsächlichen Vorteil der Grundstückseigentümer bei der Benutzung der gemeindlichen Entwässerungsanlage zu ermitteln.“

Kleine Kommunen bevorzugen, nicht zuletzt wegen des mit der Einführung einer gesonderten Niederschlagswassergebühr verbundenen Verwaltungsaufwands, weiter den Frischwassermaßstab auch für die Abgeltung ihrer Leistungen für die Niederschlagswasserbeseitigung.

Nach unseren Beobachtungen ist jedoch in letzter Zeit - vor allem bei Großstädten - ein Trend festzustellen, aus rechtlichen und ökologischen Gründen sogenannte gesplittete Abwassergebühren einzuführen. Dabei werden als „gesplittete Gebühren“ jeweils gesonderte Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (in € pro m³ Abwasser) nach dem Frischwassermaßstab und Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung nach einem grundstücksbezogenen Maßstab, der die bebauten und befestigten Flächen umfaßt (auf der Basis von bestimmten Sätzen in € pro m²), angesehen. Nach der amtlichen Mustersatzung (Fassung der BGS/EWS/FES, AllMBl 1988, S. 577) ist zur Erhebung der Niederschlagswassergebühr die Aufnahme der folgenden Bestimmungen (in § 10 Abs. 4 a.a.O.) empfohlen:

„Der nach Absatz 2 angesetzten Wassermenge sind für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich ... m³ Abwasser hinzuzurechnen. Befestigte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann. Als befestigte Grundstücksfläche gilt mindestens ein Viertel der Gesamtfläche des Grundstücks.“

In Fußnote 29 der erwähnten Empfehlung ist (zur Beurteilung der Frage der früheren Genehmigungspflicht der Satzung bei Abweichungen von der Mustersatzung) auf folgendes hingewiesen:

„Wird eine Abwassermenge bis zu 1,00 m³ eingesetzt, so liegt keine Abweichung von der Mustersatzung vor.“

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 28.12.1992 (GVBl S. 775) wurde u.a. Art. 8 Abs. 5 KAG durch den folgenden Satz 4 ergänzt:

„Eine degressive Gebührenbemessung ist bei der Abwasserbeseitigung außerdem insoweit zulässig, als sie der Vermeidung einer unangemessenen Gebührenbelastung für die Niederschlagswasserbeseitigung dient.“

In der amtlichen Begründung (abgedruckt in FSt 146/1993) ist hierzu u.a. ausgeführt:

„Nach Satz 4 soll eine degressive Einleitungsgebühr ... insoweit zulässig sein, als sie bei Verwendung des weit verbreiteten sogenannten modifizierten Frischwassermaßstabs, bei dem die Einleitungsgebühr ausschließlich nach dem bezogenen Frischwasser bemessen wird, eine unangemessene Gebührenbelastung der Niederschlagswasserbeseitigung vermeidet. Die Bestimmung sichert also den modifizierten Frischwassermaßstab der Abwasserbeseitigungsgebührenbemessung gesetzlich ab. Die so begründeten Abschläge sollten sich i.d.R. zwischen 5 und 10 v.H. bewegen und 20 v.H. grundsätzlich nicht überschreiten. Auch eine solche Degression kommt Wassergroßverbrauchern zugute.“

Rechtsprechung zu der Frage, ob der modifizierte Frischwassermaßstab allein durch eine solche Degression der Abwassergebühren „abgesichert“ werden kann, wurde uns bisher nicht bekannt.

Aus der Vielzahl neuer Veröffentlichungen zur Erhebung getrennter Abwassergebühren ist insbesondere die zusammenfassende Äußerung von Cosack⁶ zu erwähnen:

„Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Verwendung des modifizierten Frischwassermaßstabs als einheitlicher Maßstab nur so lange rechtlich zulässig, als die Kosten für die Regenwasserbeseitigung in Relation zu den gesamten Entwässerungskosten nur geringfügig sind, d.h. nicht mehr als 12 v.H. betragen. Diese (Kosten-)Grenze ist jedoch dann willkürlich gesetzt, wenn auf sämtlichen Grundstücken im Entsorgungsgebiet das Verhältnis zwischen abzuleitender Niederschlagswassermenge einerseits und abzuleitender Schmutzwassermenge andererseits jeweils annähernd gleich ist. Der alleinige Einsatz des Frischwassermaßstabs verstößt damit nicht gegen das Äquivalenzprinzip, wenn im Entsorgungsgebiet der abgabenerhebenden Körperschaft eine homogene Siedlungsstruktur vorliegt oder nicht mehr als 10 % der zu entsorgenden Grundstücke einem bestimmten Grundtyp grundsätzlich widersprechen.“

Die (von Cosack, s.o.) erwähnte „homogene“ Siedlungsstruktur dürfte nur in Ausnahmefällen vorkommen, weil auch kleine Gemeinden i.d.R. über unterschiedlich gestaltete Alt- und Neubaugebiete sowie über Gewerbegebiete unterschiedlicher Größe verfügen.

Wir haben zu den aufgetretenen Fragen bereits in unseren Mitteilungen 1/1998, RdNr. 4, abschließend ausgeführt, daß **die Kommunen sorgfältig abwägen sollten, ob der zusätzliche Verwaltungsaufwand (durch die Erhebung gesplitteter Gebühren) dem „Mehr an Gebührengerechtigkeit“ angemessen** ist. Auch mit diesem Beitrag wollen wir Kommunen mit überschaubaren Verhältnissen, die noch den Frischwassermaßstab für Abwassergebühren anwenden, nicht zu einer - bei der Umstellung auf gesplittete Gebühren unvermeidlichen - „**Arbeitsbeschaffungsmaßnahme**“ drängen. Kommunen mit einfachen und überschaubaren Abwasserhältnissen, bei denen die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung nicht als **geringfügig** zu bewerten sind, könnten u.E. (nach überschlägiger Aufteilung der Kosten für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) die o.a. Zuschlagsregelung aus § 10 Abs. 4 der Mustersatzung übernehmen. Für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, sollte ggf. in der Gebührensatzung die in § 10 Abs. 5 der Mustersatzung enthaltene Bestimmung⁷ getroffen werden.

⁶ Prof. Dr. iur. Cosack, Trier, „Juristische Grundlagen bei der Erhebung einer getrennten Abwassergebühr“, Kommunale Steuerzeitschrift (KStZ) 2002, Heft 1, S. 1 ff.

⁷ „Bei Grundstücken, von denen nur Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, gilt für jeden m² befestigte Grundstücksfläche jährlich ... m³ Abwasser als der Entwässerungseinrichtung zugeführt.“

2. Ermittlung des Kostenanteils für die Niederschlagswasserbeseitigung

2.1 Mehrkostenprinzip oder Gleichwertigkeit von Schmutz- und Niederschlagswasserableitung

Wie die Kosten für die Beseitigung des gesamten Abwassers auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen sind, ist gesetzlich nicht geregelt. Teilweise wird es in der Literatur für sachgerecht erachtet, bei der Ermittlung des Grenzwertes der Niederschlagswasserbeseitigung nur die Mehrkosten zuzurechnen, d.h. die Grundkosten, die für die Schmutzwasserbeseitigung ohnehin anfallen, werden dieser in vollem Umfang angelastet.⁸ Eine andere - wohl überwiegende - Auffassung lehnt derartige Grenzkostenberechnungen (Belastung des Kostenträgers „Schmutzwasserbeseitigung“ mit den Kosten einer dafür erforderlichen Anlage und Belastung des Kostenträgers „Niederschlagswasserbeseitigung“ nur mit den Mehrkosten) ab, da sie dem Prinzip der Verursachung der Kosten nicht gerecht werden.⁹

Der BayVGH geht in der neueren Rechtsprechung vom Gesamtkostenprinzip aus und führte im bereits zitierten Urteil vom 16.12.1998 folgendes aus:

„Angesichts der Tatsache, daß der tatsächliche Schmutzwasseranfall in der Gemeinde beinahe doppelt so hoch ist wie das auf den angeschlossenen Grundstücken bezogene Frischwasser, ist der Senat auf Grund der substantiierten Darlegungen der Antragsteller überzeugt, daß die Kosten für die Beseitigung des Oberflächenwassers im Gemeindegebiet des Antragsgegners die Erheblichkeitsschwelle von 12 % der Gesamtkosten mit Sicherheit überschreiten.“

2.2 Bestimmung der anteiligen kalkulatorische Kosten

Der BayVGH hielt in einer früheren Entscheidung¹⁰ die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten für Mischwasserkanäle auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung nach dem Verhältnis der Baukosten für sogenannte fiktive Trennsysteme für sachgerecht und führte dazu aus, daß die zum Beitragsrecht entwickelte Methode der Aufwandsverteilung auch für die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten zur Bemessung von Benutzungsgebühren geeignet sei. Andererseits schloß der BayVGH aber nicht aus, den abzusetzenden Anteil der Straßenentwässerung am Herstellungsaufwand auch auf eine andere Weise zu ermitteln, weil der Einrichtungsträger bei der Bestimmung des Straßenentwässerungsanteils über einen „weiten Beurteilungsspielraum“ verfüge.¹¹

Das Innenministerium wies bereits in Nr. IV.2 seiner Bek vom 05.12.1974 (MABI S. 925) zur Erläuterung des § 10 Abs. 4 und 5 des Satzungsmusters zur BGS/EWS auf folgendes hin:

⁸ vgl. Nitsche, Satzungen zur Abwasserbeseitigung, Nr. 20.101/15

⁹ vgl. Steenbock, „Rechtliche Rahmenbedingungen zur Entgeltberechnung“ in Kostenanalyse und Kostensteuerung in der Abwasserwirtschaft - K/3, ATV-DVWK, Hennef; s. auch Landesamt für Umweltschutz BW, Information zur gesplitteten Abwassergebühr, 1. Auflage, 2000, Nr. 4.5.1 Buchst. C; weiter: Kilian/Rau/Härtel, Kostenaufteilung für Schmutz- und Regenwasser in Bullermann/Wackermann (Hg.), Gesplittete Abwassergebühr - ökologische Regenwasserbewirtschaftung, IKU-Reihe „Kommune und Umwelt“, Band 10

¹⁰ vgl. BayVGH, Beschluß vom 02.07.1986, Az. 23 N 80 A. 353, LSKAG 8.3.1/2

¹¹ BayVGH, Normenkontrollbeschluß vom 13.12.1990 - 23 N 88.2823, GK 271/1992

„Eine Streichung der Absätze 4 und 5¹² ist rechtlich nicht unbedenklich, wenn die Kosten der Niederschlagswasserableitung von den angeschlossenen Grundstücken im Vergleich zu den Kosten der Schmutzwasserableitung einen Anteil von mehr als 15 v.H. der Gesamtkosten der Entwässerung ausmachen. Bevor der Anteil ermittelt wird, sind von den Gesamtkosten der Entwässerung die Kosten in Abzug zu bringen, die auf die Beseitigung des Niederschlagswassers von den Flächen (vornehmlich Straßenflächen) entfallen, für deren Entwässerung Beiträge und Gebühren nach dieser Satzung nicht erhoben werden können.“

Zur Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils anhand fiktiver Kanalsysteme ist folgendes zu bemerken:

2.2.1 Mischwassersystem

2.2.1.1 Mischwasserkanäle

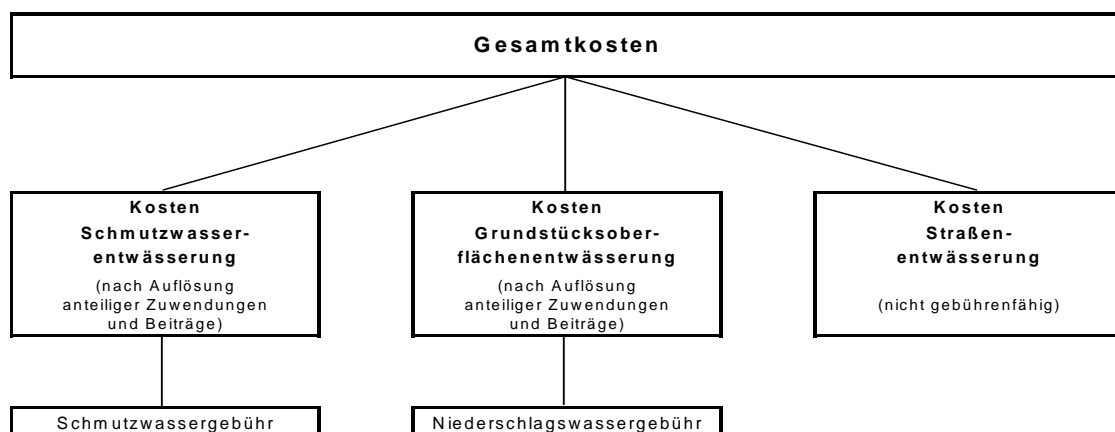
Die im Mischsystem erstellten Kanäle dienen neben der Ableitung der Grundstücksabwässer (Schmutz- und Niederschlagswasser) auch der Beseitigung des Niederschlagswassers der Straßen.

Die Beseitigung des Abwassers von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie die Übernahme der hierfür anfallenden Kosten obliegen dem Straßenbaulastträger.¹³

Es sind verschiedene Methoden denkbar, nach denen bei einem Mischwassersystem (Ableitung von Schmutz-, Grundstücksniederschlags- und Straßenniederschlagswasser in einem gemeinsamen Kanal) die Kostenanteile für die Straßenentwässerung ermittelt werden können. In der Praxis werden insbesondere folgende Varianten angewendet:

Aufwands- und Kostenverteilung für Mischwasserkanäle

Variante 1 (Verteilung im Verhältnis selbständiger Anlagen - Dreikanalsystem)



¹² Auch in § 10 Abs. 4 und 5 der früheren Mustersatzung war bereits eine Zuschlagsregelung für die Niederschlagswasserbeseitigung vorgesehen.

¹³ vgl. Art. 41 b Abs. 3 BayWG i.V. mit § 1 Abs. 4 Nr. 1 und § 3 FStrG sowie Art. 2 Nr. 1 Buchst. a und Art. 9 BayStrWG, ferner FSt 251/1988 Ziff. 2 Buchst. a

Dabei können hilfsweise unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des BVerwG¹⁴ folgende Kostenmassen gebildet werden:

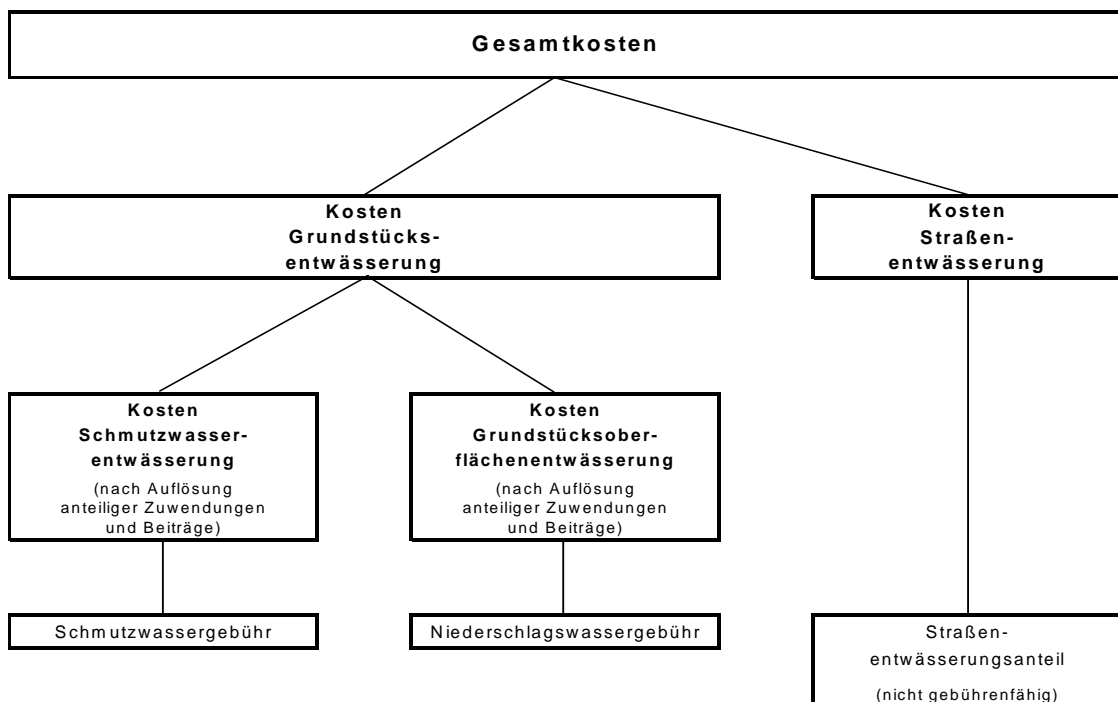
- Kostenanteile allein der Straßenentwässerung (für Bestandteile, die nur hierfür bestimmt sind)
- Kostenanteile allein der Grundstücksoberflächenentwässerung
- Kostenanteile allein der Schmutzwasserentwässerung
- Kosten für Bestandteile, die allen drei Entwässerungszwecken dienen

Die Kosten für die allen drei Zwecken dienenden Bestandteile werden jeweils in dem Verhältnis der Kosten, die für drei jeweils getrennte Kanalisationsanlagen angefallen wären, zugeordnet. Dabei wird unterstellt, die Gemeinde hätte sich nicht für die Herstellung der Gemeinschaftseinrichtung „Mischwasserkanal“ entschieden.

Eine weitere Möglichkeit wäre, das Aufwandsverhältnis einer fiktiven Abwasserbeseitigung für die Grundstücke gegenüber einem fiktiven Straßenentwässerungssystem zu ermitteln:

Aufwands- und Kostenverteilung für Mischwasserkanäle

Variante 2 (Verteilung im Verhältnis selbständiger Anlagen - Zweikanalsystem)



¹⁴ vgl. Driehaus, „Überlegungen zum erschließungsbeitragsrechtlichen Aufwand für die Straßenentwässerung“, BayGT 1986, S. 128

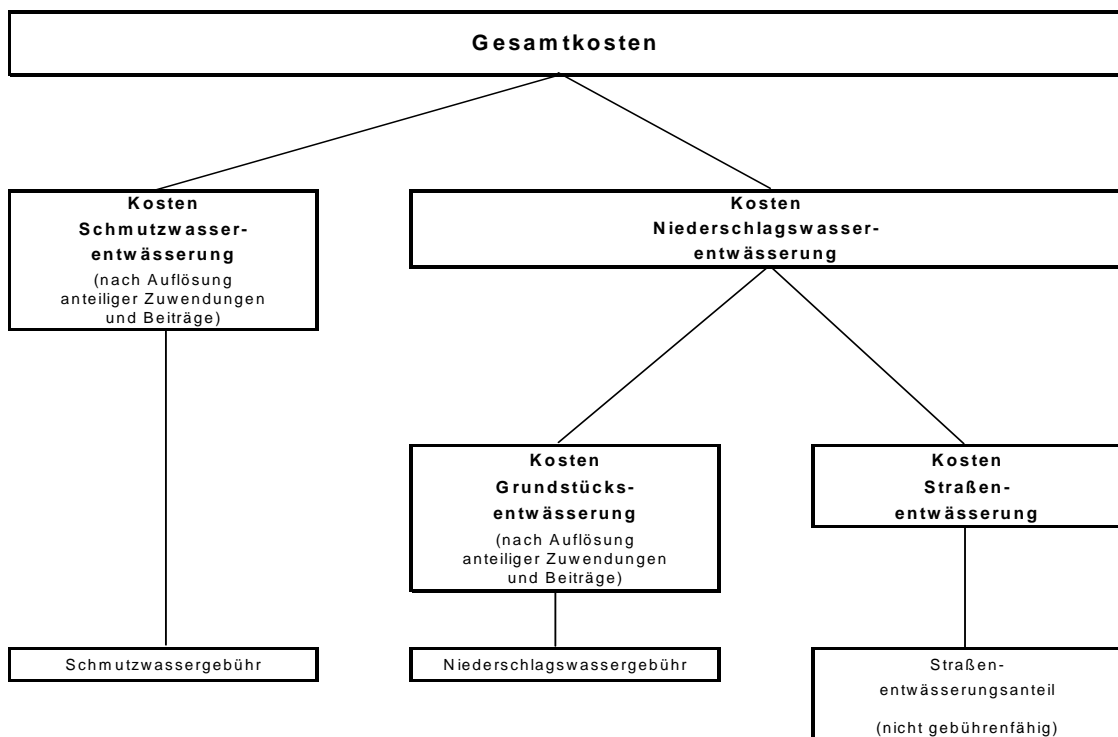
Dabei sind nur drei Kostenmassen zu bilden für die

- Kosten der ausschließlich der Straßenentwässerung dienenden Bestandteile,¹⁵
- Kosten der ausschließlich der gesamten Grundstückswässerung (Schmutz- und Grundstücksoberflächenentwässerung) dienenden Bestandteile und
- Kosten der Bestandteile, die beiden Entwässerungszwecken (Straßenentwässerung und Grundstücksentwässerung) dienen.

Als dritte Variante kommt die Gegenüberstellung des Aufwands einer (fiktiven) Schmutzwasserentwässerung für die Grundstücke und einer (fiktiven) gemeinsamen Regenwasserentwässerung der Grundstücke und der Straßenflächen in Betracht. Der auf die Schmutzwasserbeseitigung entfallende Aufwand wird der Grundstücksentwässerung zugerechnet. Der auf die Niederschlagswasserentwässerung entfallende Herstellungsaufwand kann je zur Hälfte der Grundstücksentwässerung und der Straßenentwässerung oder nach den jeweils entwässerten Flächen anteilig zugeordnet werden.¹⁶

Aufwands- und Kostenverteilung für Mischwasserkanäle

Variante 3 (Verteilung im Verhältnis selbständiger Anlagen - Zweikanalsystem)



¹⁵ Dazu zählen die Kosten für Straßensinkkästen und die Zuleitungen hiervon zum Kanal. Dabei handelt es sich um beitragsfähigen Erschließungsaufwand nach § 128 Abs. 1 Nr. 2 BauGB.

¹⁶ vgl. BVerwG, Urteil vom 09.12.1983, 8 C 112.82, KStZ 1984, 231; GK 216/1984 und Abschnitt 2.2.2.1

Die Höhe des Aufwandsanteils für die Straßenentwässerung dürfte je nach Berechnungsvariante unterschiedlich sein. Nach einer von uns in einem Einzelfall durchgeführten Untersuchung betrug die Differenz des anteiligen Aufwands für die Straßenentwässerung bei unterschiedlichen Berechnungsvarianten deutlich unter 10 v.H.¹⁷ Die Ermittlung der Niederschlagswasseranteile dürfte - im Hinblick auf die uns bisher bekannte Rechtsprechung und den dem Einrichtungsträger bei der Bestimmung des Straßenentwässerungsanteils zustehenden weiten Beurteilungsspielraum¹⁸ - nach jeder der drei aufgezeigten Varianten zulässig sein.

2.2.1.2 Sonderbauwerke im Mischsystem

Der Herstellungsaufwand für Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken gehört zu der (dritten) Kostenmasse, die allen Entwässerungszwecken gemeinsam dient.¹⁹ Der BayVGH begründete dies im entschiedenen Fall damit, daß Regenüberlaufbecken verhindern, Spitzenwassermengen (wegen der teilweise direkten Zuleitung des Regenwassers in einen Vorfluter) vollständig der Kläranlage zuzuleiten, und somit wie Regenrückhaltebecken der Regulierung des Zuflusses in die Kläranlage dienen. In der o.g. Entscheidung hält es der BayVGH für unzulässig, Straßenentwässerungsanteile für einzelne bauliche Maßnahmen (hier: Regenüberlaufbauwerke) zu ermitteln, weil *„der Straßenentwässerungsanteil als Anteil an den gesamten Investitionskosten der dritten Kostenmasse zu ermitteln ist, mit der Überlegung, welche Kosten(anteile) entstanden wären, wenn zwei getrennte Einrichtungen für die Entwässerung der Grundstücke und der Straßen errichtet worden wären.“*

2.2.2 Trennsystem

2.2.2.1 Regenwasserkanäle

Bei der Entwässerung im Trennverfahren ist eine Aufteilung der Herstellungskosten nur für die Regenwasserkanäle erforderlich, wenn Niederschlagswasser von den Grundstücken und von den Straßen gemeinsam abgeleitet wird. Die Kosten der Regenwasserkanäle können in einfachen Fällen je zur Hälfte der Grundstücks- und der Straßenentwässerung zugerechnet werden, wenn sich die angeschlossenen befestigten Straßen- und Grundstücksflächen in etwa die Waage halten. Dabei geht man davon aus, daß getrennte Kanäle für Grundstücke und Straßen jeweils etwa gleich hohe Kosten verursachen.

2.2.2.2 Schmutzwasserkanäle

Von den Schmutzwasserkanälen ist kein Niederschlagswasseranteil zu ermitteln, weil diese Kanäle ausschließlich der Schmutzwasserentwässerung dienen.

2.2.3 Kläranlagen

Für die Trennung von Schmutzwasser- und Niederschlagswasserkosten bei Mischsystemen gibt es weder in den gesetzlichen Grundlagen noch in der Rechtsprechung verbindliche Regeln. Nach Steenbock²⁰ ist *„festzustellen, welche Kosten/Aufwendungen für eine Schmutz-*

¹⁷ vgl. VG Regensburg, Az. 11 K 96.0235, nicht veröffentlicht

¹⁸ vgl. BayVGH, Normenkontrollbeschuß vom 13.12.1990 a.a.O.

¹⁹ vgl. BayVGH, Urteil vom 03.04.1997, Az. 23 B 95.895, 896 und 897, GK 25/1998

²⁰ Tagungsband „Kostenanalyse und Kostensteuerung in der Abwasserwirtschaft (ATV/DVWK), 07./08.03.2001, Kassel“

wasseranlage (selbständig) entstehen würden und für eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (selbständig) daneben ebenfalls. Praktisch wird ein Mischsystem in ein Trennsystem umgerechnet. Dieses System führt erfahrungsgemäß in etwa zu folgenden Ergebnissen:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
- Chemischer und biologischer Teil der Kläranlage:	100 %	0 %
- Schlammbehandlung:	100 %	0 %
- Mechanisch-hydraulischer Teil der Kläranlage (doppelter Trockenwetterabfluß):	50 %	50 %“

Diese beispielhafte Aufteilung kann jedoch nur als grober Anhaltspunkt gelten. Die Kommune kann sich bei der Kostenzuordnung z.B. auch von dem für ihre Kläranlagenplanung beauftragten Ingenieurbüro beraten lassen.

2.2.4 Kostenanteil der Straßenentwässerung

Die Aufteilung der kalkulatorischen Kosten kann bei einem **Regenwasserkanal** zu folgenden Ergebnissen führen:

Vorgaben (Beispiele):

Bezeichnung	Aufwand/ Kosten €	in v.H.
Herstellungsaufwand	1.000.000	100,00
Straßenentwässerungsanteil in Globalkalkulation	500.000	50,00
jährliche Abschreibung (3 v.H.)	insgesamt 30.000	100,00
jährliche Verzinsung des Anlagekapitals (3 v.H.) ²¹	insgesamt 30.000	100,00
kalkulatorische Kosten	insgesamt 60.000	100,00

²¹ Zur Vereinfachung wird die sogenannte Halbwertmethode bei einem halbierten Zinssatz von 3 v.H. aus dem vollen Anlagekapital unterstellt; vgl. zu den Verzinsungsmethoden im einzelnen Nitsche, Vermögensnachweis und kalkulatorische Kosten nach der KommHV, Nr. 135 ff.

a) Kalkulation der Niederschlagswassergebühren bei einer Kostenteilung von 50 : 50 auf die Grundstücks- und die Straßenentwässerung:

Bezeichnung	Aufwand/ Kosten €	in v.H.
angeschlossene und befestigte Grundstücksflächen 200.000 m ²		66,67
angeschlossene und befestigte Straßenflächen 100.000 m ²		33,33
in Gebührenkalkulation einfließende kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) ²²	30.000	50,00
Anteil für Straßenentwässerung	30.000	50,00

b) Kalkulation der Niederschlagswassergebühren bei flächenmäßiger Verteilung der Kosten für die gesamte Niederschlagswasserbeseitigung:

Bezeichnung	Aufwand/ Kosten €	in v.H.
angeschlossene und befestigte Grundstücksflächen 200.000 m ²		66,67
angeschlossene und befestigte Straßenflächen 100.000 m ²		33,33
in Gebührenkalkulation einfließende kalkulatorische Kosten (Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen) ²³	40.000	66,67
Anteil für Straßenentwässerung	20.000	33,33

An diesem Beispiel (bei dem die anzusetzenden Grundstücksflächen die zu entwässernden Straßenflächen überschreiten) wird deutlich, daß bei einer flächenmäßigen Verteilung der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung den Gebührenpflichtigen i.d.R. höhere kalkulatorische Kosten angelastet werden.²⁴

²² ohne Berücksichtigung von Auflösungsbeträgen aus Zuwendungen und Beiträgen

²³ ohne Berücksichtigung von Auflösungsbeträgen aus Zuwendungen und Beiträgen

²⁴ Hierbei wird unterstellt, daß auch in städtischen Bereichen die befestigten und an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Grundstücksflächen die Flächen der angeschlossenen öffentlichen Verkehrsflächen übersteigen.

2.3 Ermittlung der anteiligen Betriebskosten

Die Betriebskosten und somit auch deren Aufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserabfuhr bzw. -behandlung hängen von vielen Faktoren ab und können daher nur anlagen-spezifisch betrachtet werden. Entscheidend für eine sachgerechte Verteilung ist aber eine getrennte Erfassung der Betriebskosten für die Kanalisation und die Kläranlage. Ob dann im weiteren verschiedene Kostenstellen getrennt untersucht und ermittelt werden oder ob die Betriebskosten für das Kanalnetz und die Kläranlage pauschal auf Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt werden, ist von den örtlichen Grundlagen der Kostenrechnung abhängig. Die Betriebskosten für das Kanalnetz könnten pauschal entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Kanalnutzung (Volumenverhältnis) durch den Trocken- oder Regenwetterabfluß aufgeteilt werden.²⁵ Die Betriebskosten in der Kläranlage könnten stark vereinfacht nach dem jährlichen Schmutzwasseranfall einerseits und dem jährlichen Abwasseranfall abzüglich Schmutzwasseranfall andererseits zugeordnet werden.

2.4 Ermittlung des Verhältnisses der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung zu den Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung (12 %-Grenze)

Für die Frage, ob die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers nicht nur geringfügig (d.h. unter 12 v.H.) sind, ist entscheidend, welche Kosten zueinander ins Verhältnis gesetzt werden. Dies soll an konkreten Beispielen aus unserer Praxis verdeutlicht werden. Diesen liegen die folgenden Zahlen zugrunde:

Bezeichnung	€
Abschreibungen aus Anlagevermögen	1.340.143
hieraus Straßenentwässerungsanteil	247.077
kalkulatorische Zinsen aus Anlagevermögen	2.931.075
hieraus Straßenentwässerungsanteil	548.730
Betriebskosten	1.126.914
hieraus Straßenentwässerungsanteil	88.827
Auflösungsbeträge aus Abschreibungen von Beiträgen	459.244
Auflösungsbeträge aus Abschreibungen von Zuwendungen	505.176
Auflösungsbeträge aus Verzinsung von Beiträgen	941.839
Auflösungsbeträge aus Verzinsung von Zuwendungen	1.019.698

Hinweis: Verzinsungsbeträge nach sogenannter Restbuchwertmethode ermittelt

²⁵ vgl. Kilian/Rau/Härtel, Kostenaufteilung für Schmutz- und Regenwasser, a.a.O.

Hierzu werden beispielhaft vier Varianten dargestellt.

Variante 1:

Die auf die Niederschlagswasserbeseitigung der angeschlossenen Grundstücke entfallenden Kosten (Spalte 6) werden ins Verhältnis zu den Gesamtkosten der Grundstücksentwässerung (nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils, Spalte 4) gesetzt. Auflösungsbeträge aus Zuwendungen und Beiträgen werden nicht gebührenmindernd berücksichtigt. Dieses Verfahren dürfte allerdings unzulässig sein (vgl. die folgende „Beurteilung der Varianten 1 bis 4“).

Ermittlung der Kosten für die Grundstücksentwässerung - Schmutz- und Oberflächenwasser (ohne Straßenentwässerung)						
Bezeichnung	Gesamtkosten einschließlich StE €	abzüglich Kosten StE €	davon entfallen auf			
			Gesamtkosten GSE €	Anteil SW €	Anteil NW €	Anteil NW %
1	2	3	4	5	6	7
Betriebskosten	1.126.914	88.827	1.038.087	948.812	89.275	8,6%
kalkulatorische Abschreibungen	1.340.143	247.077	1.093.066	834.009	259.057	23,7%
kalkulatorische Zinsen	2.931.075	548.730	2.382.345	1.789.141	593.204	24,9%
Summe Kosten	5.398.132	884.634	4.513.498	3.571.962	941.536	20,9%

GSE = Grundstücksentwässerung

Die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung von den Grundstücken betragen nach dieser Berechnungsart 20,9 v.H. der Gesamtkosten für die Grundstücksentwässerung.

Variante 2:

Die auf die Niederschlagswasserbeseitigung der angeschlossenen Grundstücke entfallenden Kosten (Spalte 7) sind um die anteiligen Beträge aus der Auflösung von Beiträgen (Spalte 3) und Zuwendungen (Spalte 4) gekürzt. Dabei macht die Gemeinde von der Möglichkeit Gebrauch, auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuschreiben.²⁶ Die Aufteilung der Auflösungsbeträge auf Schmutz- und Niederschlagswasser bemisst sich nach dem Vornhundertersatz, in dem die ungekürzten Kosten der Grundstücksentwässerung für Schmutz- und Niederschlagswasser zueinander stehen. Die so ermittelten (gekürzten) Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung (Spalte 7) werden ins Verhältnis zu den in einer Gebührenkalkulation ansatzfähigen Kosten der Grundstücksentwässerung (Spalte 5) gesetzt.

²⁶ zur Möglichkeit und zum Verfahren, auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten abzuschreiben, s. unseren Geschäftsbericht 2000, S. 38 ff.

Ermittlung der Kosten für die Grundstücksentwässerung - Schmutz- und Oberflächenwasser (ohne Straßenentwässerung)							
Bezeichnung	Gesamtkosten GSE	abzüglich Auflösung Beiträge	abzüglich Auflösung Zuwendungen	gebühren- fähige Kosten GSE	Anteil SW	Anteil NW	Anteil NW
	€	€	€	€	€	€	%
1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebskosten	1.038.087			1.038.087	948.812	89.275	8,6%
kalkulatorische Abschreibungen	1.093.066	459.244		633.822	483.606	150.216	23,7%
kalkulatorische Zinsen	2.382.345	941.839	1.019.698	420.808	316.027	104.781	24,9%
Summe Kosten	4.513.498	1.401.083	1.019.698	2.092.717	1.748.445	344.272	16,5%

Die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung von den Grundstücken betragen nach dieser Berechnungsart 16,5 v.H. der Gesamtkosten für die Grundstücksentwässerung.

Variante 3:

Die Berechnungsvariante 3 entspricht der Berechnung nach Variante 2. Allerdings verzichtet die Gemeinde auf die Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten (vgl. Spalte 4).

Ermittlung der Kosten für die Grundstücksentwässerung - Schmutz- und Oberflächenwasser (ohne Straßenentwässerung)							
Bezeichnung	Gesamtkosten GSE	abzüglich Auflösung Beiträge	abzüglich Auflösung Zuwendungen	gebühren- fähige Kosten GSE	Anteil SW	Anteil NW	Anteil NW
	€	€	€	€	€	€	%
1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebskosten	1.038.087			1.038.087	948.812	89.275	8,6%
kalkulatorische Abschreibungen	1.093.066	459.244	505.176	128.646	98.157	30.489	23,7%
kalkulatorische Zinsen	2.382.345	941.839	1.019.698	420.808	316.027	104.781	24,9%
Summe Kosten	4.513.498	1.401.083	1.524.874	1.587.541	1.362.995	224.546	14,1%

Die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung von den Grundstücken betragen nach dieser Berechnungsart 14,1 v.H. der Gesamtkosten für die Grundstücksentwässerung.

Variante 4:

Die Berechnungsvariante 4 entspricht der Berechnung nach Variante 3. Die Gemeinde hat sich zudem entschieden, die im Vorkalkulationszeitraum angefallenen und die im Kalkulationszeitraum noch entstehenden Investitionsaufwendungen nach der sogenannten Halbwertmethode zu verzinsen. Die kalkulatorischen Zinsen für das Anlagevermögen der Grundstücksentwässerung reduzieren sich dadurch auf insgesamt 1.963.585 € (2.446.567 € kalkulatorische Zinsen für das gesamte Anlagevermögen, abzüglich anteilige Straßenentwässerungskosten von 482.982 €). Die (nach Halbwertmethode verzinsten) Investitionszuwendungen wer-

den bei ihrer Auflösung ebenfalls nach der Halbwertmethode verzinst. Die zu berücksichtigenden Auflösungsbeträge aus Zuwendungen verringern sich dadurch auf 914.398 €. Die Beiträge werden i.d.R. hierbei nicht nach der Halbwertmethode aufgelöst.

Ermittlung der Kosten für die Grundstücksentwässerung - Schmutz- und Oberflächenwasser (ohne Straßenentwässerung)							
Bezeichnung	Gesamtkosten GSE	abzüglich Auflösung Beiträge	abzüglich Auflösung Zuwendungen	gebühren- fähige Kosten GSE	Anteil SW	Anteil NW	Anteil NW
	€	€	€	€	€	€	%
1	2	3	4	5	6	7	8
Betriebskosten	1.038.087			1.038.087	948.812	89.275	8,6%
kalkulatorische Abschreibungen	1.093.066	459.244	505.176	128.646	98.157	30.489	23,7%
kalkulatorische Zinsen	1.963.585	941.839	914.398	107.348	80.618	26.730	24,9%
Summe Kosten	4.094.738	1.401.083	1.419.574	1.274.081	1.127.587	146.494	11,5%

Die Gesamtkosten der Niederschlagswasserbeseitigung betragen nach dieser Berechnungsart 11,5 v.H. der Gesamtkosten für die Grundstücksentwässerung.

Beurteilung der Berechnungsvarianten 1 bis 4:

Nach der Rechtsprechung des BVerwG und des BayVGh liegt die u.a. in der Vorbemerkung bereits erläuterte Erheblichkeitsgrenze für die Beurteilung, ob die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung „geringfügig“ sind, bei einem Anteil von etwa 12 v.H. an den der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung.²⁷ Eine Ermittlung der Erheblichkeitsschwelle nach Variante 1 scheidet nach bayerischem Landesrecht schon deshalb aus, weil Zuwendungen, Beiträge und ähnliche Entgelte nach Art. 8 Abs. 3 Satz 2 KAG bei der Verzinsung des Anlagekapitals außer Betracht bleiben. Die Abschreibungen sind nach Art. 8 Abs. 3 Satz 3 KAG um Beiträge und ähnliche Entgelte und i.d.R. auch um Zuwendungen zu kürzen.²⁸ Die in Variante 1 (Spalte 4) dargestellten Bruttokosten entsprechen somit nicht den der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung.

Die Berechnungsvariante 2 entspricht den Vorgaben des Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG. Danach ist die Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten möglich. In Variante 3 wird auf diese Möglichkeit verzichtet. Die in Variante 4 für bestimmte Teile des Anlagevermögens angewendete Verzinsungsmethode entspricht einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals i.S. des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 KAG. In allen drei Fällen werden Kosten ermittelt, die jeweils in eine konkrete Gebührenkalkulation einfließen können, weil diese drei Varianten auf die gebührenfähigen Kosten der Grundstücksentwässerung, d.h. ohne Anteil der Straßenentwässerung und einschließlich der gebotenen Anrechnung von Zuwendungen und Beiträgen, abstellen.

²⁷ vgl. BayVGh, Urteile vom 16.12.1998, Az. 23 N 94.3201, BayVBI 1999, S. 463, vom 16.04.1998, Az. 23 B 96.3011, EzW/K V C/3.19, und vom 17.06.1998, Az. 23 B 95.4088, EzW/K V C/3.16

²⁸ zur Möglichkeit der Abschreibung auf zuwendungsfinanzierte Anschaffungs- und Herstellungskosten s. Art. 8 Abs. 3 Satz 4 KAG

Wenn sich die Berechnung der Erheblichkeitsschwelle an der jeweiligen konkreten Gebührens-kalkulation zu orientieren hat, ist nach den Varianten 2 und 3 zwingend eine eigene Niederschlagswassergebühr einzuführen, da die Erheblichkeitsschwelle jeweils deutlich überschritten wird.

Wie die Berechnungsvarianten 2 bis 4 aber anschaulich zeigen, kann durch verschiedene Ermessensentscheidungen der Gemeinde (z.B. Verzicht auf die Abschreibung zuwendungs-finanzierter Herstellungskosten oder Verzinsung künftiger Investitionen nach Halbwertmetho-de; denkbar auch der Ansatz eines kalkulatorischen Zinssatzes an der unteren Grenze) der Kostenanteil der Niederschlagswasserbeseitigung nach unten und damit möglicherweise im Einzelfall (vgl. Variante 4) sogar unter die erwähnte Erheblichkeitsschwelle gedrückt werden (s. zur Entscheidung über den zu bestimmenden Gebührenmaßstab auch die abschließenden Hinweise unter Nrn. 3.2 und 4).

3. Verteilung der Kosten

3.1 Schmutzwasser

Der im Rahmen einer Kostenrechnung ermittelte Kostenanteil der Schmutzwasserentwässerung an den Gesamtkosten für die Grundstücksentwässerung bildet den Gebührenbedarf für die Schmutzwasserentwässerung. Für die Verteilung dieser Kostenmasse eignet sich sowohl ein reiner als auch ein modifizierter Frischwassermaßstab uneingeschränkt.²⁹

3.2 Niederschlagswasser

Für die Bemessung der Einleitungsgebühren für die Niederschlagswasserableitung kommen bestimmte Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe in Frage. Nach der Rechtsprechung können z.B. Maßstäbe aus bebauten und befestigten Flächen oder aus der Grundstücksfläche mit einem zu vervielfachenden Abflußbeiwert³⁰ gewählt werden. Entscheidend ist bei allen Maßstabsva-rianten, daß die zur Gebührenbemessung herangezogenen Flächen tatsächlich an die Nieder-schlagswasserentwässerung angeschlossen sind.³¹

Die gebührenpflichtigen bebauten und befestigten Flächen können aus Vereinfachungs- und Kostengründen auch durch eine Fragebogenaktion, bei der die Grundstückseigentümer Erklä-rungen über die maßgeblichen Flächen abgeben, ermittelt werden.³²

²⁹ vgl. hierzu Rechtsprechungsnachweise in Fn. 3

³⁰ BayVGh, Urteile vom 10.04.1987, Az. 23 B 86.01153, GK 82/1988, vom 21.01.1991, Az. 23 B 88.2816, GK 17/1993, und vom 29.04.1999, Az. 23 B 97.1628, EzW/K V C/3.18

³¹ vgl. Queitsch in GemHH 1999, 207/211

³² Praktisches Beispiel: Appel, „Der geteilte Gebührenmaßstab in Nürnberg“, abgedruckt im Tagungsband vom 28.06.2000 zu den Nürnberger Wasserwirtschaftstagen des ATV-DVWK-Landesverbandes Bayern, Frieden-straße 40, 81671 München

4. Schlußbetrachtung

Von wenigen Ausnahmen abgesehen werden in Bayern bisher die Abwassergebühren für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserbeseitigung auf der Grundlage des Frischwasserverbrauchs erhoben. Das Interesse an der Einführung gesplitteter Abwassergebühren dürfte künftig aus verschiedenen Gründen zunehmen. Neben ökologischen Gründen für die Versickerung oder für die Einleitung des Niederschlagswassers³³ in oberirdische Gewässer sowie der Schaffung von Anreizen, einer weiteren Versiegelung der Landschaft entgegenzuwirken,³⁴ können auch rechtliche Gründe sowie Kosten- und Gebühreneinsparungen durch die Reduzierung des Niederschlagswasserabflusses für die Einführung einer speziellen Niederschlagswassergebühr ausschlaggebend sein. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand, insbesondere für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen, ist dann nicht mehr entscheidend, wenn die Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers nicht nur geringfügig sind. In diesem Fall ist der bloße Frischwassermaßstab nicht geeignet, die tatsächliche Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage für die Ableitung von Schmutz- und Oberflächenwasser abzugelten. Die Gemeinden könnten (wegen der relativ langen Vorlaufzeit für die Einführung einer solchen Gebühr) z.B. im Zusammenhang mit einer anstehenden Gebührenkalkulation von sich aus zunächst überschlägig prüfen, ob wegen einer Überschreitung der nach der neueren Rechtsprechung zu beachtenden Erheblichkeitsschwelle der Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung bei etwa 12 % der Gesamtkosten die Einführung sogenannter getrennter Abwassergebühren geboten ist.

Sofern ein Wirklichkeitsmaßstab bei der Gebührenbemessung nicht angewendet werden kann, ist anerkanntermaßen die Wahl eines Wahrscheinlichkeitsmaßstabs zulässig. Bei dessen Auswahl steht dem Satzungsgeber nach der Rechtsprechung³⁵ zum kommunalen Abgaberecht ein weiter Ermessensspielraum zu. Er muß nicht den zweckmäßigsten, vernünftigsten, gerechtesten oder wirtschaftlichsten Maßstab wählen. Vielmehr kann sich der Satzungsgeber auch von Praktikabilitätsgründen leiten lassen und sonstige Merkmale als Steuerungskomponenten berücksichtigen. Gerichtlich nachprüfbar Grenzen des Äquivalenzprinzips werden erst dort erreicht, wo ein grobes Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung besteht.

Kommunen mit einfachen und überschaubaren Abwasserverhältnissen, die ihre Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung (gemessen an der erwähnten Erheblichkeitsschwelle von etwa 12 % der Gesamtkosten) als „nicht geringfügig“ einschätzen, könnten u.E. zur Begrenzung des für gesplittete Gebühren entstehenden Verwaltungsmehraufwands die in § 10 Abs. 4 und 5 der amtlichen Mustersatzung (AllMBl 1988, S. 577) enthaltene Zuschlagsregelung (Basis jährlich ... m³ Abwasser je m² befestigte Grundstücksfläche) in ihre Gebührensatzung übernehmen.

³³ vgl. Niederschlagswasserfreistellungsverordnung vom 01.01.2000 (GVBl 2000, S. 30); Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (Bek des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 12.01.2000, AllMBl 2000, S. 84; FSt 225/2000).

³⁴ vgl. „Arbeitsblatt Nr. 15 für die Bauleitplanung, naturnaher Umgang mit Regenwasser“, Oktober 1998; die „Arbeitsblätter für die Bauleitplanung“ sind von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Postfach 22 00 36, 80535 München, zu erhalten.

³⁵ BayVGh, Urteile vom 29.03.1995, Nrn. 4 N 93.3641 und 4 N 93.2548, FSt 216/1995 Nr. 5, ergangen zur Bemessung der Abfallgebühren; analog BayVGh, Beschluß vom 15.03.1996, Nr. 23 B 93.3907, GK 224/1996 Nr. 3, zur Beitragsbemessung für eine Entwässerungseinrichtung

Personalbemessung in Sozialämtern - Sachbearbeiter für „Offene Hilfe“ -

Verfasser: Stephan **Bierschneider**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Allgemeines	37
1.1 Jahresarbeitszeit	37
1.2 Jahresfallzahlen	37
1.3 Bearbeitungszeiten	38
2. Mittlere Bearbeitungszeiten und Anhaltswerte	39
3. Beispiel für die Berechnung des Personalbedarfs	40
4. Abschließender Hinweis	41

1. Allgemeines

Seit vielen Jahren führen wir im Rahmen von Gutachtensanträgen nach unserer Satzung Organisationsuntersuchungen durch, unter anderem bei Sozial- und Jugendämtern. Bei unseren überörtlichen Prüfungen der kreisfreien Städte und Landkreise bilden Organisation und Personalbemessung bei den Sozialämtern (örtliche Träger der Sozialhilfe) und Jugendämtern inzwischen in der Regel einen Schwerpunkt unserer Prüfung. Für die Beurteilung der Angemessenheit der personellen Ausstattung in den Sozialämtern haben wir mittlere Bearbeitungszeiten und Anhalts- bzw. Erfahrungswerte ermittelt, die wir in Abschnitt 2 darstellen.

In diesem Beitrag befassen wir uns mit der Personalbemessung in der sogenannten „Offenen Hilfe“ (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Hilfen in besonderen Lebenslagen außerhalb von Einrichtungen). Zur Personalbemessung der Spezialsachbearbeiter (z.B. für Heranziehung zum Unterhalt oder für Hilfe zur Arbeit) sind weitere Veröffentlichungen geplant.

1.1 Jahresarbeitszeit

Unseren Personalbedarfsermittlungen liegt die um die sogenannten Verteilzeiten gekürzte Nettojahresarbeitszeit einer sogenannten Normalarbeitskraft (NK) zugrunde.

Die Jahresarbeitszeit einer NK ist die in Minuten oder Stunden ausgedrückte Zeit, die einer Dienstkraft im Zeitraum eines Jahres für die zu verrichtende Arbeit zur Verfügung steht, also abzüglich der Tage für Erholungsurlaub und Erkrankung usw., die erfahrungsgemäß im überörtlichen Durchschnitt anfallen. Danach verbleiben 203 Arbeitstage, die (gerundet) 93.800 Jahresarbeitsminuten oder 1.563 Jahresarbeitsstunden ergeben.

Als „Verteilzeiten“ werden allgemein die Rüstzeiten und die persönlich bedingten Ausfallzeiten bezeichnet, um die wir die genannten Zeitwerte vorab kürzen, und zwar mit einem Erfahrungswert von 9 % auf rd. 85.350 Minuten oder 1.422 Stunden.

1.2 Jahresfallzahlen

Der Berechnung des Personalbedarfs liegt die Arbeitsmenge zugrunde. Hierfür werden - soweit möglich - Jahresfallzahlen ermittelt.

Als maßgebliche Zahl für die Arbeit an laufenden Auszahlungsfällen (sowohl bei der Hilfe zum Lebensunterhalt als auch bei der Hilfe zur Pflege) setzen wir die laufenden Auszahlungsfälle im Jahresdurchschnitt (= Fälle zum 01.01. plus Fälle zum 31.12. geteilt durch 2) an.

Durch

- die „gemittelte“ Zahl der laufenden Auszahlungsfälle (Bestandsfälle zum Beginn und Ende des Jahres),
- die zusätzliche Berücksichtigung der Zugänge, Abgänge, Ablehnungen und Antragsrücknahmen sowie der „reinen“ Rückstandsfälle (Fälle, bei denen keine Leistungen mehr gewährt werden, aber noch Rückersätze, z.B. aus Mietkautionen, zu verfolgen sind)

tragen wir der Erfassung und Veränderung der gesamten Arbeitsmenge nach unserer Meinung ausreichend Rechnung.

Die in der Praxis noch oft anzutreffende Ermittlung des Personalbedarfs allein über die „Zahl der laufenden Auszahlungsfälle“ bzw. „Zahl der Stichtagsfälle“ (Bestandszahlen) halten wir insbesondere aufgrund der in den letzten Jahren stark gestiegenen Fluktuation bei den Hilfeempfängern nicht mehr für sachgerecht.

1.3 Bearbeitungszeiten

Bei der Personalbedarfsberechnung unterscheiden wir grundsätzlich nach „mittleren Bearbeitungszeiten - mBz“ und „Anhaltswerten“ (pauschale Ansätze).

Bei den Vorgängen, bei denen wir einen zeitlichen Rahmen ansetzen, soll zum Ausdruck gebracht werden, daß hier die örtlichen Verhältnisse unterschiedliche Ansätze bedingen. Diese können sich bei den örtlichen Trägern der Sozialhilfe insbesondere durch folgende Unterschiede ergeben:

- unterschiedliche Schnittstelle zwischen sogenannter Einheitssachbearbeitung und Spezialsachbearbeitung (z.B. bei Heranziehung zum Unterhalt oder Hilfe zur Arbeit)
- geringere oder höhere Mitarbeiterfluktuation (mit der Folge von Fallumverteilungen und Einarbeitungsaufwand)
- Zusammensetzung der Hilfeempfänger nach Personenkreisen (z.B. hoher Anteil an Alleinerziehenden mit größerem Bearbeitungsaufwand)
- Zahl der Zu- und Abgänge im Verhältnis zu den laufenden Auszahlungsfällen

Bei unseren aktuellen Personalbedarfsermittlungen gehen wir im übrigen davon aus, daß

- das Erstantragsgespräch vom jeweils (in der Regel nach Anfangsbuchstaben) zuständigen „Einheitssachbearbeiter“ durchgeführt wird, also keine sogenannte „Erstantragsstelle“ eingerichtet ist,
- zwar einmalige Beihilfen weitgehend (z.B. durch die automatisierte Auszahlung der Bekleidungsbeihilfe gemeinsam mit zwei Monatsläufen) pauschaliert sind, jedoch keine Pauschalierung im Sinne der Experimentierklausel nach § 101 a BSHG durchgeführt wird.

Über die Auswirkungen einer Erstantragsstelle und der Pauschalierung im Sinne der Experimentierklausel liegen uns noch keine ausreichenden überörtlichen Erfahrungswerte vor, um insoweit konkrete Empfehlungen zum Personalbedarf geben zu können.

2. Mittlere Bearbeitungszeiten bzw. Anhaltswerte

Tätigkeiten als Sachbearbeiter in der „Offenen Hilfe“	mBz (h) je Fall/Antrag	Anhaltswert
Antragsrücknahme oder kein Antrag nach vorheriger Beratung	2,50	
Antrag auf HLU (förmlich) ablehnen	3,00	
Erstgespräch mit Neuantragsstellern führen, Bewilligung	1,50 - 2,00	
Laufenden Auszahlungsfall HLU außerhalb von Einrichtungen (ggf. einschließlich zu gewährender einmaliger Beihilfen und Hilfen in besonderen Lebenslagen - HbL -) bearbeiten	8,00 - 8,50	
Antrag auf HLU als Vorschuß bzw. Überbrückungshilfe bearbeiten	2,00	
Rückstandsfall (z.B. wegen Mietkaution) bearbeiten	2,00	
Antrag auf einmalige Beihilfe bearbeiten für Hilfeempfänger, die keine laufende Hilfe erhalten	1,00	
Hilfe zur Pflege - HbL - an Empfänger, die keine laufende HLU erhalten		
- Neuantrag bearbeiten	4,00	
- laufenden Auszahlungsfall bearbeiten	2,25	
- Abgang bearbeiten	3,00	
Antrag auf sonstige HbL (z.B. Krankenhilfe, vorbeugende Gesundheitshilfe) bearbeiten für Empfänger, die keine laufende HLU erhalten	3,00	
Kostenerstattungsantrag eines anderen Sozialhilfeträgers bearbeiten	2,50	
Außendienst durchführen (ca. 14tägig bzw. 20mal im Jahr; je ein halber Tag à 4 h)	4,00	
Barauszahlung bearbeiten	0,25	
Einzelfallübergreifende Tätigkeiten		
Nicht einzelfallbezogene Auskünfte erteilen		3 % je Vollzeitkraft
An Dienst-/Teambesprechungen teilnehmen		3 % je Vollzeitkraft
Fachliteratur und Umlauf lesen, Fortbildung		6 % je Vollzeitkraft

3. Beispiel für die Berechnung des Personalbedarfs

An einem Beispiel stellen wir nachfolgend dar, wie wir den Personalbedarf für sogenannte „Einheitssachbearbeiter/innen“ für „Offene Hilfe“ berechnen. Bei den mBz handelt es sich um **reine** Bearbeitungszeiten. In unserem Beispiel gehen wir von folgenden organisatorischen Gegebenheiten aus:

- Spezialisierung der Heranziehung von Unterhaltspflichtigen
- Spezialisierung der Hilfe zur Arbeit
- leistungsfähige Sozialhilfesoftware (z.B. OK.Sozius oder Prosoz) mit Anbindung an Büro-kommunikationssoftware (z.B. MS-Word oder ähnliches) steht zur Verfügung
- regelmäßiger Außendienst durch die Sachbearbeiter (kein Einsatz von Ermittlern)
- die Sachbearbeiter erledigen die Assistenz Tätigkeiten weitgehend selbst
- der Parteiverkehr (insbesondere die Erstantragsaufnahme) wird über Terminvergaben ge-steuert
- intensives Erstantragsgespräch im Sinne einer Auswegberatung

Tätigkeiten	Jahresfallzahl	mBz (h)	Jahresarbeitsstunden	Anhaltswert %/NK ¹	Personalbedarf %/NK ¹
Sachbearbeiter „Offene Hilfe“					
Antragsrücknahmen oder kein Antrag nach vorheriger Beratung	90	2,50	225		
Anträge auf HLU (förmlich) ablehnen	52	3,00	156		
Erstgespräch mit Neuantragsstellern führen, Bewilligung	210	2,00	420		
Laufende Auszahlungsfälle HLU außerhalb von Einrichtungen im Jahresdurchschnitt (ggf. einschließlich gleichzeitig zu gewährender einmaliger Beihilfen und Hilfen in besonderen Lebenslagen - HbL -) bearbeiten	550	8,25	4.538		
Anträge auf HLU als Vorschuß bzw. Überbrückungshilfe bearbeiten	55	2,00	110		
Rückstandsfälle (z.B. wegen Rückzahlung einer Mietkaution) bearbeiten	150	2,00	300		

¹ vgl. Abschnitt 1.1 (1.422 h)

Tätigkeiten	Jahresfallzahl	mBz (h)	Jahresarbeitsstunden	Anhaltswert %/NK¹	Personalbedarf %/NK¹
Anträge auf einmalige Beihilfen bearbeiten für Hilfeempfänger, die keine laufende Hilfe erhalten	110	1,00	110		
Hilfe zur Pflege - HbL - an Empfänger, die keine laufende HLU erhalten					
- Neuantrag bearbeiten	5	4,00	20		
- laufenden Auszahlungsfall bearbeiten	30	2,25	68		
- Abgang bearbeiten	5	3,00	15		
Anträge auf sonstige HbL (z.B. Krankenhilfe) bearbeiten für Empfänger, die keine laufende HLU erhalten	50	3,00	150		
Kostenerstattungsanträge anderer Sozialhilfeträger bearbeiten	20	2,50	50		
Außendienste durchführen	100	4,00	400		
Barauszahlungen bearbeiten	500	0,25	<u>125</u>		
Zwischensumme			6.687		470²
Einzelfallübergreifende Tätigkeiten					
Nicht einzelfallbezogene Auskünfte erteilen				3	14
An Dienst-/Teambesprechungen teilnehmen				3	14
Fachliteratur und Umlauf lesen, Fortbildung				6	28
Summe					526

Für die Sachbearbeitung in der „Offenen Hilfe“ sind danach rd. 5,3 Dienstkräfte erforderlich.

4. Abschließender Hinweis

Bei unseren künftigen Untersuchungen werden wir die mittleren Bearbeitungszeiten/Anhaltswerte selbstverständlich weiterhin überprüfen und gegebenenfalls fortschreiben.

Für Rückfragen steht unsere Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

² 6.687 h : 1.422 h (s. Abschnitt 1.1) = 4,70 NK = 470 %/NK

Hydraulischer Nachweis für bestehende Entwässerungssysteme; Hinweise zur Sanierung überlasteter Kanalnetze

Verfasser: Florian **Funke**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Einleitung	43
2. Anlaß und Voraussetzungen für die hydraulische Sanierungsberechnung	43
3. Berechnung von Sanierungsvarianten	44
4. Bewertung der Ergebnisse	45
5. Zusammenfassung	46

1. Einleitung

Im Geschäftsbericht des Prüfungsverbandes für das Jahr 2000, S. 129 ff., erörterte der Verfasser im Beitrag „Hydraulischer Nachweis bestehender Entwässerungssysteme; Hinweise zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit“ die Frage, in welchen Fällen bei einem bestehenden Kanalnetz Sanierungsbedarf aufgrund hydraulischer Überlastungen besteht. Der Verfasser gab Hinweise zu den Berechnungsverfahren und zur Wahl der Niederschlagsbelastung.

Der vorliegende Beitrag ist als Fortsetzung gedacht und gibt Hinweise zur Sanierung hydraulisch überlasteter Kanalnetze.

Eine wichtige Hilfe für die Durchführung von Kanalnetzberechnungen ist das Arbeitsblatt A 118 „Hydraulische Bemessung und Nachweis von Entwässerungssystemen“, das im Rahmen des Regelwerks der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) im November 1999 erschienen ist. Das neue ATV-Arbeitsblatt A 118 wurde durch die europäische Normung veranlaßt und berücksichtigt die Normenreihe DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“.

2. Anlaß und Voraussetzungen für die hydraulische Sanierungsberechnung

Die Sanierungsbedürftigkeit bestehender Kanalnetze ergibt sich in erster Linie aus dem tatsächlichen Abflußverhalten. Ein Austausch von Kanälen aufgrund einer lediglich rechnerisch festgestellten Überlastung sollte vermieden werden.

Die hydraulische Sanierung eines Kanalnetzes kann z.B. aus folgenden Gründen erforderlich sein:

- vorhandene hydraulische Überlastungen, die schon in der Vergangenheit des öfteren zum Austritt von Wasser aus dem Kanalnetz und zu schädlichen Überflutungen geführt haben
- geplante bauliche Erweiterungen im Einzugsgebiet (Ausweisung von Baugebieten, erhebliche Verdichtung bestehender Gebiete), die zu einer Erhöhung des Abflusses im Kanalnetz führen und bei der erstmaligen Planung des Kanalnetzes nicht berücksichtigt wurden

Bevor Sanierungsberechnungen (häufig auch Soll-Berechnungen genannt) durchgeführt werden, müssen Berechnungen für den Ist-Zustand vorliegen und die geplanten Erweiterungen (Prognosezustand) feststehen.

Bei der Ist-Berechnung wird das bestehende Kanalnetz im gegenwärtigen Belastungszustand überrechnet. Die Eingabewerte und die Berechnungsparameter sind so lange zu verbessern, bis sie mit dem tatsächlichen Abflußverhalten des Kanalnetzes übereinstimmen. Dazu sind die Berechnungsergebnisse zudem mit Beobachtungen des zuständigen Personals und evtl. auch mit Niederschlags-/Abflußmessungen zu vergleichen. Anschließend sind die geplanten Erweiterungen in die Berechnung des Ist-Zustandes zunächst ohne Ansatz der Sanierungsmaßnahmen einzubeziehen.

Die zu sanierenden Kanalstrecken sind somit nicht nur rechnerisch, sondern unter Berücksichtigung bereits tatsächlich aufgetretener Überflutungen festzulegen.

3. Berechnung von Sanierungsvarianten

Auf der Grundlage der vorangegangenen Berechnungen müssen die hydraulischen Schwachstellen im Kanalnetz saniert werden. Dazu sind mögliche Sanierungsmaßnahmen in einer Variantenbetrachtung gegenüberzustellen. Die Auswirkungen der Sanierungsmaßnahmen auf das Abflußverhalten werden anhand von Sanierungsberechnungen untersucht.

Das Sanierungsziel ist erreicht, wenn die zulässigen Überstauhäufigkeiten nicht überschritten werden. In Anlehnung an die Vorgaben in DIN EN 752-2 empfiehlt das ATV-Arbeitsblatt A 118 folgende einzuhaltende Überstauhäufigkeiten:

Ort	Überstauhäufigkeiten
ländliche Gebiete	einmal in 2 Jahren
Wohngebiete	einmal in 3 Jahren
Stadtzentren, Industrie- und Gewerbegebiete	seltener als einmal in 5 Jahren
unterirdische Verkehrsanlagen, Unterführungen	seltener als einmal in 10 Jahren

Die Sanierung sollte mit den gleichen Berechnungsverfahren wie der Ist-Zustand und die geplanten Erweiterungen berechnet werden.

Für die Berechnung von Sanierungsvarianten gibt das Arbeitsblatt A 118 folgende Anwendungsempfehlungen:

	Fließzeitverfahren	Hydrologische Modelle	Hydrodynamische Modelle
Regenspendenlinie/ Blockregen	Anwendung möglich	Anwendung nicht möglich	Anwendung nicht möglich
Modellregen Euler (Typ II)	Anwendung nicht möglich	Anwendung möglich	Anwendung empfohlen
Modellregengruppen	Anwendung nicht möglich	Anwendung möglich	Anwendung möglich
Gemessene Starkregenserien	Anwendung nicht möglich	Anwendung möglich	Anwendung nicht empfohlen

Wegen der Einzelheiten der verschiedenen Kanalberechnungsmethoden und der zu wählenden Niederschlagsbelastungen wird auf den Beitrag in unserem Geschäftsbericht für das Jahr 2000, S. 129 ff., verwiesen.

Für die Sanierung hydraulisch überlasteter Kanalsysteme gibt es verschiedene Sanierungsmaßnahmen, wie z.B.:

- Auswechslungen überlasteter Kanäle durch größere Kanalprofile
- Änderung der Netzstruktur durch die Umleitung von Teileinzugsgebieten über andere, hydraulisch aufnahmefähigere Hauptsammler
- Bau von Entlastungssammlern
- Bau von Regenrückhaltebecken oder -kanälen vor überlasteten Kanalstrecken
- Bau von Regenentlastungen vor überlasteten Kanalstrecken
- Verringerung der Abflüsse im Kanalnetz durch Versickerung, Rückhaltemaßnahmen an der Oberfläche und Entsiegelung im Einzugsgebiet
- Kombination verschiedener oben genannter Maßnahmen

Bei der Bemessung von Regenrückhaltebecken, Regenentlastungen und Versickerungsanlagen sind u.a. folgende technischen Richtlinien zu beachten:

- ATV-Arbeitsblatt A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“; März 2001
- ATV-Arbeitsblatt A 128 „Richtlinien für die Bemessung und Gestaltung von Regenentlastungsanlagen in Mischwasserkanälen“; April 1992
- ATV-Arbeitsblatt A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“; Entwurf November 1999; Neuerscheinung voraussichtlich I. Quartal 2002

Um das ökologisch und ökonomisch günstigste Sanierungskonzept zu erhalten, ist es erforderlich, verschiedene Varianten zu untersuchen.

4. Bewertung der Ergebnisse

Die Sanierungsmaßnahmen, mit denen das Sanierungsziel erreicht werden kann, sind einer vergleichenden Bewertung zu unterziehen, um ein optimales Sanierungskonzept entwickeln zu können.

Bei der Ausarbeitung von Sanierungskonzepten sind neben dem hydraulischen Sanierungserfolg folgende weitere Kriterien zu berücksichtigen:

- baulicher Zustand der Kanäle
- Notwendigkeit/Ausbau von Regenentlastungsbauwerken in Mischsystemen
- allgemeine Belange des Gewässerschutzes
- Verbesserungen/Verschlechterungen für die Anlieger (Rückstauwasserspiegel, Überflutungsschutz)
- Verkehrsbehinderungen aufgrund notwendiger Baumaßnahmen
- erforderlicher Grunderwerb für notwendige Baumaßnahmen
- Kosten der Sanierungsmaßnahmen

Das Sanierungskonzept muß eine Empfehlung für die durchzuführenden Maßnahmen, die Begründung der gewählten Maßnahmen, eine Kostenschätzung und einen zeitlichen Rahmenplan mit Angabe der jährlich aufzuwendenden Mittel enthalten. Das Konzept kann nur ein fachkundiges Ingenieurbüro in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber erarbeiten.

5. Zusammenfassung

Wurde die hydraulische Sanierungsbedürftigkeit bestehender Kanalnetze festgestellt, können mit Hilfe der Kanalnetzrechnung die Auswirkungen unterschiedlicher Sanierungsmaßnahmen auf das Abflußverhalten untersucht werden.

Für die Sanierungsrechnung empfiehlt sich die Verwendung eines hydrodynamischen Berechnungsmodells. Grundlage für die Sanierungsrechnung ist eine Untersuchung, die in die rechnerischen Erkenntnisse auch das tatsächliche Abflußverhalten des Kanalnetzes einbezieht. Durch einen Vergleich alternativer Sanierungsmaßnahmen kann ein optimales Sanierungskonzept entwickelt werden. Der Prüfungsverband ist gerne bereit, erarbeitete Sanierungskonzepte auf ihre Effizienz und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen.

Kalkulation der Netznutzungsentgelte für elektrische Energie nach der Verbändevereinbarung II vom 13.12.1999

Verfasser: Andreas **Günther**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Einleitung	49
2. Hinweise zur Verbändevereinbarung II	49
2.1 Kostenermittlung	49
2.2 Transaktionsunabhängiges Punktmodell	50
2.3 Kostenwälzung	51
2.4 Entgelte für die Bereitstellung der Verlustmengen	51
2.5 Systemdienstleistungen	51
2.6 Netznutzungsentgelte für Reserve-Netzkapazität	51
3. Beispielrechnung	52
3.1 Kostenermittlung	52
3.2 Leistungswertermittlung, Kostenwälzung	52
3.3 Preisbildung	54
3.4 Fallbeispiele	54
4. Neuerungen in der Verbändevereinbarung II plus	54
4.1 Kalkulationsleitfaden	55
4.2 Vergleichsmarktprinzip, Preistransparenz	55
4.3 Atypische Netznutzung	56
4.4 Entgelt für vermiedene Netznutzungsentgelte bei dezentraler KWK-Einspeisung	56

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Preisblattdaten für Netznutzungsentgelte
Anlage 2	Preisblattdaten für Reserve-Netzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen
Anlage 3	Erhebungsbogen zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte
Anlage 4	Kosten der vorgelagerten Netzebenen
Anlage 5	Normalisierte Strommengenbilanz
Anlage 6	Berechnung der Verlustkosten
Anlage 6 a	Vereinfachter Umrechnungsfaktor für prozentuale max. Leistungsverluste aus den prozentualen Jahresarbeitsverlusten abhängig von der Jahresnutzungsdauer
Anlage 6 b	Anteil Schwachlaststrom abhängig von der Benutzungsdauer für verschiedene mittlere NT-Zeiten pro Tag
Anlage 7	Leistungswertermittlung „bottom-up“
Anlage 8	Kostenträgerrechnung/Kostenwälzung
Anlage 9	Kalkulation der Mittelspannungs-Sondervertragskunden
Anlage 10	Kalkulation der Stations-Sondervertragskunden
Anlage 11	Kalkulation der Niederspannungs-Sondervertragskunden
Anlage 12	Kalkulation der Tarifkunden/Kleinkunden
Anlage 13	Gleichzeitigkeitsgeraden für Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung
Anlage 14	Fallbeispiele

1. Einleitung

Der deutsche Gesetzgeber hat in Umsetzung der Richtlinie 96/92/EG zur Schaffung von Wettbewerb auf dem Sektor Stromlieferung einen allgemeinen kartellrechtlichen Netzzugangsanspruch in § 19 Abs. 4 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und einen sektorspezifischen in § 6 Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) festgeschrieben. Die Netzbetreiber sind wegen der Leitungsgebundenheit von elektrischer Energie verpflichtet, zur Schaffung von Wettbewerb auf dem nachgelagerten Markt „Stromlieferung“ ihre Versorgungsnetze zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung gilt nur für die Öffnung des eigenen Netzes. § 6 Abs. 1 EnWG begründet unter der Überschrift „Verhandelter Netzzugang“ einen Anspruch auf Durchleitung. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen müssen anderen Unternehmen das Versorgungsnetz für Durchleitungen zu Bedingungen zur Verfügung stellen, die nicht ungünstiger sind, als sie dem eigenen oder assoziierten Vertrieb tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Von der Möglichkeit, Kriterien für die Bestimmung der für die Inanspruchnahme der Netze zu bezahlenden Entgelte durch Rechtsverordnung festzulegen, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bisher keinen Gebrauch gemacht. Grundsätze für die Entgeltfindung bei der Netznutzung waren daher zunächst in der privatwirtschaftlichen „Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Durchleitungsentgelten“ vom 22.05.1998 (Verbändevereinbarung I) festgelegt. Zum 01.01.2000 wurde diese durch die „Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie“ vom 13.12.1999 (Verbändevereinbarung II) ersetzt. Zum 01.01.2002 ist nunmehr die „Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie und über Prinzipien der Netznutzung“ vom 13.12.2001 (Verbändevereinbarung II plus) in Kraft getreten. Die Verbändevereinbarung II plus ist eine Weiterentwicklung bzw. Konkretisierung der Verbändevereinbarung II und bringt hinsichtlich der Methodik der Kalkulation der Netznutzungsentgelte - soweit ersichtlich - keine Änderungen. Insofern läßt sich die dargestellte stromwirtschaftliche Rechenmethode der Beispielrechnung auch auf die Verbändevereinbarung II plus übertragen.

2. Hinweise zur Verbändevereinbarung II

In bezug auf die Kalkulation der Netznutzungsentgelte nach der Verbändevereinbarung II ist insbesondere auf folgendes hinzuweisen:

2.1 Kostenermittlung

Die Netznutzungsentgelte sind auf der Basis kalkulatorischer Kosten getrennt für Netze und Umspannungen zu ermitteln. Grundlage hierfür waren nach der Verbändevereinbarung I die im sogenannten K-Bogen, der bei der Genehmigung der Allgemeinen Tarifpreise vorzulegen ist, ausgewiesenen Kosten. Nach der Verbändevereinbarung II sollen die Kosten nach einem bundeseinheitlichen „Leitfaden zur Ermittlung von Netznutzungsentgelten Teil 1: Grundlagen der Kostenermittlung“ (Kalkulationsleitfaden) kalkuliert werden, der in den Preisfindungsprinzipien der Verbändevereinbarung II seine Grundlage hat. Der Kalkulationsleitfaden ist die Empfehlung der Elektrizitätswirtschaft zur kaufmännischen Umsetzung der Verbändevereinbarung II; er wurde von der Industrie nicht mitunterzeichnet und soll bis zum 01.06.2002 neu gefaßt werden (vgl. Ziffer 4).

Die Kostenermittlung nach dem K-Bogen hat als Grundlage die handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung. Nur die kalkulatorischen Kosten werden mit einer Sonderrechnung ermittelt. Für den Kalkulationsleitfaden gilt das gleiche; nur werden die kalkulatorischen Kosten anders berechnet. Daher führen Berechnungen nach dem K-Bogen und dem Kalkulationsleitfaden häufig zu unterschiedlichen Ergebnissen; die Einheitlichkeit der Kalkulation der Strompreise und der Netznutzungsentgelte ist nicht gewahrt. Die Unterschiede sind im wesentlichen folgende:

A. Abschreibungsdauer

K-Bogen: steuerlich zulässige Nutzungsdauern
Kalkulationsleitfaden: betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern

B. Eigenkapitalquote

K-Bogen: Sachanlagevermögen auf Basis der Bilanzwerte
Kalkulationsleitfaden: Sachanlagevermögen auf Basis kalkulatorischer Restwerte

C. Verzinsung

K-Bogen: 6,5 % des betriebsnotwendigen Kapitals
Kalkulationsleitfaden: Fremdkapitalzinsen + marktgerechte, risikoadäquate Eigenkapitalverzinsung (längerfristige durchschnittliche Umlaufrendite festverzinslicher, inländischer Wertpapiere - Preissteigerung + Risiko-prämie)

D. Steuern auf Scheingewinne

K-Bogen: nicht zulässig
Kalkulationsleitfaden: Produkt aus Differenz zwischen kalkulatorischer und bilanzieller Abschreibung und Ertragsteuereffektor

2.2 Transaktionsunabhängiges Punktmodell

Nach der Verbändevereinbarung I waren für die Nutzung der vier Netzebenen (Höchstspannung - HöS, Hochspannung - HS, Mittelspannung - MS und Niederspannung - NS) und der drei dazwischenliegenden Umspannungen separate Entgelte zu bezahlen. Für die Ermittlung des Netznutzungsentgelts zählte i.d.R. nur der „Abwärtsweg“ von der Einspeisung zur Entnahme. Lagen Einspeisung und Entnahme z.B. in einer Netzebene, war nur das Entgelt für die Inanspruchnahme dieser Netzebene zu bezahlen. Nach der Verbändevereinbarung II ist das Entgelt nur noch von der Netzebene der Entnahmestelle, nicht aber vom Ort der Einspeisung, abhängig. Alle Netznutzungsentgelte sind auf den Handlungspunkt Höchstspannungsebene bezogen. Das Netznutzungsentgelt, das der Kunde zu zahlen hat, ist demnach ein Entgelt für die Ebene, an der der Kunde angeschlossen ist, sowie für alle vorgelagerten Ebenen bis zum Höchstspannungsnetz. Die Verbändevereinbarung II geht somit über die gesetzlichen Vorgaben (Öffnung des eigenen Netzes) hinaus und spricht von „Netznutzung“ statt von „Durchleitung“.

2.3 Kostenwälzung

Der Begriff „Kostenwälzung“ kam in der Verbändevereinbarung I nicht vor. Es wurden die Teilkosten (spezifischen Jahreskosten i.d.R. in DM/kW) jeder Netzebene ermittelt und bei Bedarf kumuliert. In der Verbändevereinbarung II wurde nunmehr eine sogenannte Nettowälzung der Kosten vereinbart. In jeder Netzebene werden die Gesamtkosten (gewälzte Kosten und Kosten der Netzebene) jeweils kostenverursachungsorientiert in die Kostenteile aufgeteilt, die auf die Entnahme aus der Netzebene und die nachgeschaltete Ebene entfallen. Diese Kostenwälzung wird bis zur Niederspannungsebene fortgesetzt. Sie erfolgt somit stets von der höheren zu der niedrigeren Spannungsebene. Hierfür können die bekannten Verfahren der Kostenträgerrechnung verwendet werden. Die Verbändevereinbarung II schreibt nur vor, daß Netznutzer und nachgeordnete Netzebenen gleich behandelt werden. So werden z.B. nach dem genannten Prinzip die „gewälzten“ Kosten aus der Höchstspannungsebene und die Kosten der Hochspannungsebene den Hochspannungs-Sondervertragskunden und der Mittelspannungsebene zugeordnet. Mittlere und kleine Werke beziehen i.d.R. in dieser Ebene und haben diese Kosten dann neben den eigenen Netzkosten in der Kalkulation zu berücksichtigen. Die Kosten der Umspannungen werden über eine gesonderte Betrachtung in die Kalkulation einbezogen. Das Ergebnis der Kalkulation sind dann die Netznutzungsentgelte. Sie enthalten die Kosten aller Netzebenen, von der Entnahmestelle des Netznutzers bis zur Höchstspannungsebene.

2.4 Entgelte für die Bereitstellung der Verlustmengen

Nach der Verbändevereinbarung I konnten die auftretenden Netzverluste entweder durch zeitgleiche Mehreinspeisung durch den Drittlieferanten ausgeglichen oder durch den Netzbetreiber bereitgestellt werden. Die Verbändevereinbarung II sieht nunmehr nur noch die Bereitstellung der Verlustmengen durch den Netzbetreiber vor. Die Entgelte sind in einem pauschalen Ansatz in die Netznutzungsentgelte einzurechnen. Sie bestimmen sich nach der Höhe der prozentualen Durchschnittsverluste des Netzbetreibers je Netzebene und den Kosten der Strombeschaffung. Ausgangspunkt für die Berechnung sind die Gesamtverluste des Netzbetreibers, die sich aus der Verbrauchsabrechnung ergeben.

2.5 Systemdienstleistungen

In die Netznutzungsentgelte sind auch die sogenannten „Systemdienstleistungen“ einzurechnen. Hierunter sind die Frequenz- und Spannungshaltung, der Versorgungswiederaufbau und die Betriebsführung (einschließlich Messung und Verrechnung zwischen Netzbetreibern) zu verstehen. Wegen der geringen Bedeutung bei mittleren und kleinen kommunalen Werken brauchen diese unseres Erachtens aber nicht gesondert ausgewiesen werden.

2.6 Netznutzungsentgelte für Reserve-Netzkapazität

Neu hinzugekommen ist auch die Berechnung der Netznutzungsentgelte für die Inanspruchnahme von Reserve-Netzkapazität bei Ausfall von dezentralen Erzeugungsanlagen. Hier ist nur ein Leistungspreis auszuweisen, der sich nach der Dauer der Reserveinanspruchnahme bemißt.

3. Beispielrechnung

In den Anlagen 1 bis 13 zu diesem Beitrag haben wir eine Beispielrechnung für ein kommunales Werk mit mittelspannungsseitigem Bezug dargestellt.

3.1 Kostenermittlung

Zunächst sind die eigenen Netzkosten je Netzebene bzw. Umspannung zu ermitteln (Anlage 3). Die Kosten und kostenmindernden Erträge sind dabei auf die Netzebenen zu verteilen. Verwaltungskosten und andere gemeinsame Kosten sind zweckmäßigerweise zunächst auf einer gemeinsamen Kostenstelle zu sammeln und anschließend umzulegen. Kosten, die nicht die Netznutzung betreffen, sind auszugliedern. Grundlage hierfür ist die Kostenstellenrechnung. Ist eine solche nicht vorhanden, werden die Kosten nach geeigneten Schlüsseln aufgeteilt. Als Schlüssel kann z.B. das Anlagevermögen verwendet werden, das i.d.R. im Anlagenachweis - aufgeteilt auf Netzebenen - dargestellt ist. Da der Kalkulationsleitfaden zur Bemessung der kalkulatorischen Kosten neu gefaßt wird, haben wir an dieser Stelle auf eine ausführlichere Darstellung dieses Teils der Berechnung verzichtet.

In einem weiteren Schritt sind die Kosten der vorgelagerten Netzebenen zu ermitteln (Anlage 4). Dies kann dann problematisch werden, wenn die vom vorgelagerten Netzbetreiber verlangten Entgelte (Leistungs- und Arbeitspreis, Kosten für die Inanspruchnahme von Mittelspannungs-Schaltfeldern und -leitungen) erst zu verhandeln sind. Anschließend sind die Kosten für die Bereitstellung der Verlustmengen zu ermitteln (Anlage 6), denen die Entwicklung der prozentualen Verlustsätze für Arbeit vorausgeht (Anlage 5). In die Berechnung gehen dann folgende Kosten einschließlich der Verlustkosten der einzelnen Netzebenen ein (Anlage 8):

Netzebene	Kosten absolut in T€	Kosten in %
Vorgelagertes Netz	1.043	23,9
Mittelspannungsnetz	1.052	24,1
Umspannung MS/NS	540	12,3
Niederspannungsnetz	1.732	39,7
Summe	4.367	100,0

3.2 Leistungswertermittlung, Kostenwälzung

Für die Berechnung der spezifischen Jahreskosten und die Verteilung der Kosten auf die einzelnen Kundengruppen sind die Leistungswerte der einzelnen Netzebenen bzw. Kundengruppen erforderlich. Die Ermittlung dieser Leistungswerte haben wir nach dem sogenannten „bottom-up“-Verfahren durchgeführt (Anlage 7). Für die beiden Netzebenen Mittel- und Niederspannung ist jeweils ein Gleichzeitigkeitsgeradenpaar anzulegen (Anlage 13).

Der weiteren Berechnung haben wir die von der Verbändevereinbarung II vorgesehene Methode der Kostenwälzung zugrunde gelegt (Anlage 8 i.V. mit den Anlagen 9 bis 11). Die sich bei der Kalkulation der einzelnen Sondervertrags-Kundengruppen (Anlagen 9 bis 11) ergebenden Entgelte werden schrittweise in die Anlage 8 übernommen.

Es ergeben sich folgende spezifischen Jahreskosten (Anlage 8):

Netzebene	Kosten gesamt in T€	Netto-Höchstleistungen in kW	Spezifische Jahreskosten in €/kW
Mittelspannung	2.095	19.437	107,79
Umspannung MS/NS (Gleichzeitigkeitsfaktor g = 1)	540	19.914	27,10
Niederspannung (ohne Heizstromkunden)	3.472	15.987	217,18

Die ausgewiesenen Kosten in der Mittelspannung und Niederspannung sind höher als die eigenen Kosten der beiden Netzebenen. Dadurch wird berücksichtigt, daß die Kunden nicht nur Kosten der Netzebene, an der sie angeschlossen sind, zu tragen haben, sondern auch „gewälzte“ Kosten aller anderen vorgelagerten Netzebenen.

Auf die einzelnen Kundengruppen verteilen sich die Kosten wie nachfolgend dargestellt. Bezogen auf die Stromabgabe der einzelnen Kundengruppen ergeben sich bei dieser Kostenverteilung folgende spezifischen Durchschnittsentgelte aus der Netznutzung:

Kundengruppe	Kosten in T€	Stromabgabe in MWh	Durchschnittsentgelte in ct/kWh
Mittelspannungs-Sondervertragskunden	557	24.843	2,24
Stations-Sondervertragskunden	282	8.305	3,40
Heizstromkunden	56	2.798	2,00
Niederspannungs-Sondervertragskunden	297	6.649	4,46
Tarifkunden	3.175	52.263	6,08
Summe	4.367	94.858	-

Das sich im konkreten Durchleitungsfall in ct/kWh ergebende Netznutzungsentgelt ist von der Benutzungsdauer der höchsten Leistung des durchleitenden Kunden abhängig und weicht daher von den dargestellten Durchschnittsentgelten ab. Das Netznutzungsentgelt der Tarifkunden/Kleinkunden ist bei Verwendung von synthetischen Lastprofilen ggf. um einen Pauschalierungszuschlag (Risikozuschlag) zu erhöhen. Hierfür werden in der Literatur 0,2 ct/kWh bis 0,3 ct/kWh genannt (VKU-Rundschreiben vom 23.06.2000). Darüber hinaus sind bei allen Kundengruppen der Verrechnungspreis, ggf. die Konzessionsabgaben, die Mehrkosten aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und die Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

3.3 Preisbildung

Die in den Anlagen 9 und 11 und im Preisblatt ausgewiesenen Leistungs- und Arbeitspreise der Mittelspannungs- und Niederspannungs-Sondervertragskunden ergeben sich durch Multiplikation der spezifischen Jahreskosten in €/kW mit den Funktionen der Gleichzeitigkeitsgeraden. Dadurch wird der Durchmischung der höchsten Leistungen der einzelnen Kunden im Netz Rechnung getragen. Auf die besondere Preisbildung der Stations-Sondervertragskunden haben wir in Anlage 10 hingewiesen. Bei den Tarifkunden/Kleinkunden muß die Zahl der Kunden berücksichtigt werden, wenn ein Grundbetrag und ein Arbeitspreis ausgewiesen werden sollen (Anlage 12).

Die sich ergebenden Preise sind schließlich in den Anlagen 1 und 2 geschlossen dargestellt.

Weitere Hinweise für die interne Bearbeitung sind den einzelnen Anlagen und insbesondere den VDEW Materialien M-26/2000 vom 26.07.2000 „Umsetzung der Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie - Kommentarband“ zu entnehmen.

3.4 Fallbeispiele

In Anlage 14 haben wir ergänzend in drei Fallbeispielen die sich mit den ermittelten Preisen ergebenden Netznutzungsentgelte errechnet und mit den entsprechenden Entgelten bei Anwendung der Preise der E.ON Netz GmbH (E.ON), der Fränkisches Überlandwerk AG (FÜW) und der Lech-Elektrizitätswerke AG (LEW), jeweils mit Preisstand Dezember 2001, verglichen. Daraus kann z.B. geschlossen werden, daß die FÜW vergleichsweise hohe und die LEW vergleichsweise niedrige Kosten in der Umspannung MS/NS haben.

4. Neuerungen in der Verbändevereinbarung II plus

Auf folgende Neuerungen in der Verbändevereinbarung II plus ist im Hinblick auf die Kalkulation der Netznutzungsentgelte hinzuweisen:

4.1 Kalkulationsleitfaden

Die an der Verbändevereinbarung II plus beteiligten Verbände überarbeiten in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe ggf. unter Beteiligung eines gemeinsam bestellten externen Gutachters einvernehmlich den vorliegenden Kalkulationsleitfaden zur Bemessung der kalkulatorischen Kosten. Die Neufassung soll bis zum 01.06.2002 verabschiedet werden. Das Ergebnis dieser Überarbeitung ist abzuwarten. Auf die dargestellte Rechenmethode hat dies aber keinen Einfluß.

4.2 Vergleichsmarktkonzept, Preistransparenz

Auf der Grundlage der drei Strukturmerkmale

- Einwohnerdichte (in Niederspannung) und Abnahmedichte (in Mittel- und Hochspannung),
- Verkabelungsgrad und
- Ost/West

werden insgesamt 18 Strukturklassen, denen die entsprechenden Spannungsebenen eines Netzbetreibers zugeordnet werden können, wie folgt eingerichtet:

Strukturmerkmal 1: Einwohnerdichte bzw. Abnahmedichte

Netzebene	Strukturmerkmal	Abgrenzung der Strukturklassen		
		niedrig	mittel	hoch
Niederspannung	Einwohnerdichte in EW/km ²	< 2.500	2.500 - 3.500	> 3.500
Mittelspannung	Abnahmedichte in MWh/km ²	< 500	500 - 1.700	> 1.700
Hochspannung	Abnahmedichte in MWh/km ²	< 5.500	5.500 - 15.000	> 15.000

Die Einwohnerdichte bezieht sich auf die besiedelte Fläche des Netzgebietes, die Abnahmedichte hingegen auf die Gesamtfläche des Netzgebietes in der jeweiligen Spannungsebene.

Strukturmerkmal 2: Verkabelungsgrad

Netzebene	Strukturmerkmal	Abgrenzung der Strukturklassen		
		niedrig	mittel	hoch
Niederspannung	Verkabelungsgrad in %	< 50 %	50 % - 75 %	> 75 %
Mittelspannung	Verkabelungsgrad in %	< 50 %	50 % - 75 %	> 75 %
Hochspannung	Verkabelungsgrad in %	< 50 %	50 % - 75 %	> 75 %

Die Abgrenzung der Strukturklassen bezüglich des Verkabelungsgrades ist für alle drei Spannungsebenen gleich.

Strukturmerkmal 3: Zuordnung zur Region Ost oder West. Das Land Berlin ist insgesamt der Strukturklasse „Ost“ zugeordnet.

Innerhalb einer Strukturklasse werden die Preise der Netzbetreiber auf Basis charakteristischer Abnahmefälle verglichen. Netzbetreiber, deren Entgelte im Mittel der charakteristischen Abnahmefälle innerhalb einer Streubreite der höchsten 30 % aller in einer Strukturklasse erfaßten Netzentgelte liegen, werden auf Anforderung eines Netznutzers die Angemessenheit ihrer Netznutzungsentgelte gegenüber der in der Verbändevereinbarung vorgesehenen Schlichtungsstelle unter Berücksichtigung des Kalkulationsleitfadens und unter Angabe von Kalkulationsgrundlagen nachweisen. Beispiel Niederspannungsnetz: Höchstwert z.B. 9,5 ct/kWh, Niedrigstwert z.B. 4,5 ct/kWh, Streubreite 5 ct/kWh, 30 % der Streubreite: 1,5 ct/kWh, „auffällige“ Netzbetreiber: 8,0 ct/kWh - 9,5 ct/kWh.

Die charakteristischen Abnahmefälle wurden wie folgt definiert:

	Nicht leistungsgemessene Kunden kWh/a	Leistungsgemessene Kunden Benutzungsstunden/Jahr
Niederspannung	1.700, 3.500, 30.000	1.600, 2.500 und 4.000
Mittelspannung	-	1.600, 2.500 und 5.000
Hochspannung	-	2.500, 4.000 und 6.000

4.3 Atypische Netznutzung

Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, ist zukünftig unter gewissen Rahmenbedingungen alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen möglich. Die Monatsleistungspreise betragen ein Sechstel der Jahresleistungspreise für die hohe Benutzungsdauer, die aus dem allgemein gültigen Preissystem für die jeweilige Spannungsebene hervorgehen. Entsprechend kommen im Monatsleistungspreissystem die Arbeitspreise für die hohe Benutzungsdauer zur Anwendung.

4.4 Entgelt für vermiedene Netznutzungsentgelte bei dezentraler KWK-Einspeisung

Dezentrale Erzeugungsanlagen erhalten vom Netzbetreiber, in dessen Netz eingespeist wird, ein Entgelt. Dieses Entgelt entspricht den durch die jeweilige Einspeisung eingesparten Netznutzungsentgelten in den vorgelagerten Netzebenen. Dies war auch schon in der Verbändevereinbarung II vereinbart (Ziffer 2.3.3). Neu ist, daß nunmehr in gleicher Ziffer ausdrücklich vereinbart ist, daß diese Regelung nicht für Erzeugungsanlagen gilt, die nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 29.03.2000 (oder gesetzliche Nachfolgebestimmungen) erfaßt sind. Einspeiser aus dezentralen KWK-Anlagen erhalten hingegen eine Förderung sowohl

nach dem KWKG als auch nach der Verbändevereinbarung. Näheres zur Ermittlung des Entgeltes für vermiedene Netznutzungsentgelte bei dezentraler Einspeisung ist erstmals in einer gesonderten Anlage zur Verbändevereinbarung II plus geregelt.

Stadtwerke XY

Preisblattdaten für Netznutzungsentgelte*

Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung

Entnahmestelle		Leistungspreis €/kWh	Arbeitspreis ct/kWh	Empfehlenswerter Tarif **
Netzbereich 5 (Mittelspannungsnetz)	<i>Tarif 1</i>	10,78	2,16	wenn T < 3.000 h/a
	<i>Tarif 2</i>	58,61	0,56	wenn T > 3.000 h/a
Netzbereich 6 (Umspannung MS/NS)	<i>Tarif 1</i>	37,88	2,16	wenn T < 3.000 h/a
	<i>Tarif 2</i>	85,71	0,56	wenn T > 3.000 h/a
Netzbereich 7 (Niederspannungsnetz)	<i>Tarif 1</i>	13,03	4,12	wenn T < 3.000 h/a
	<i>Tarif 2</i>	94,53	1,40	wenn T > 3.000 h/a

Tarifikunden/Kleinkunden ohne 1/4-h-Leistungsmessung

	Grundbetrag €/a	Arbeitspreis ct/kWh
<i>entweder</i>	0,00	6,08
<i>oder***</i>	24,54	5,46

* Preise einschl. Verlustausgleich, aber ohne Verrechnungspreis, ggf. Konzessionsabgaben, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz und Umsatzsteuer; außerdem wird bei Verwendung von synthetischen Lastprofilen bei Tarifikunden/Kleinkunden ggf. ein Pauschalierungszuschlag (Risikozuschlag) erhoben.

** T = Benutzungsdauer der durchgeleiteten Energie

*** Jeweilige Möglichkeit wird vom Werk festgelegt.

Hinweis

Die Netzbereiche 1 bis 4 betreffen die vorgelagerten Netzebenen und Umspannungen.

Stadtwerke XY

Preisblattdaten für Reserve-Netzkapazität bei Ausfall von Erzeugungsanlagen *

Entnahmestelle	Reserve-Netzkapazität bis 600 h/a		
	0 - 200 h	200 - 400 h	400 - 600 h
	€/kWa		
Netzbereich 5 (Mittelspannungsnetz)	26,95	32,34	37,73
Netzbereich 6 (Umspannung MS/NS)	54,05	59,44	64,83
Netzbereich 7 (Niederspannungsnetz)	54,29	65,15	76,01

* Preise einschl. Verlustausgleich, aber ohne Verrechnungspreis, ggf. Konzessionsabgaben, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz und Umsatzsteuer

Hinweise

1. Maßgeblich für die Abrechnung ist die über die Jahreshöchstleistung des Normalbezugs hinausgehende Leistung, jedoch maximal bis zur Höhe der bestellten Reserveleistung.
2. Die Entgelte bei der Entnahme aus der Umspannung MS/NS können - methodisch und durch die Kostensituation bedingt - über den entsprechenden Entgelten bei Entnahme aus dem Niederspannungsnetz liegen. In so einem Fall sind u.E. die Entgelte bei Entnahme aus der Niederspannung anzuwenden.

Stadtwerke XY Erhebungsbogen zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte

Daten für den Elektrizitätsbereich des EVU	Bezugsjahr 2000															
	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
	Gesamtkosten Elektrizitätsversorgung (lt. VV II)	Strombeschaffungskosten	Kosten der Fortleitung	HSP-Netz 110 kV	Umspannung HS/MS	MS-Netz 10/20 kV	Umspannung MS/NS	NS-Netz 0,4 kV	Zählerwesen und Verrechnung	Sonstige Systemdienstleistungen	Vertrieb und Handel	Nebengeschäfte	Nicht zu verteilernde Kosten/Erträge	Gemeinsame Kostenstellen Stromversorgung	Verwaltung und sonstiger gemeinsamer Bereich	
	T€															
1. Erzeugungs- und Bezugskosten:																
Kosten Eigenerzeugung																
Kosten Strombezug	3.314	3.314														
2. Materialkosten einschl. Fremdleistungen	721	267				78	20	117	18			77		94	51	
3. Löhne, Gehälter und Sozialabgaben	1.722	175				48	32	92	57			51		551	716	
4. Kalkulatorische Abschreibungen	723	32				158	90	257	43			24		44	75	
5. Kalkulatorische Zinsen	1.143	58				297	138	481	41			26		39	63	
6. Kalkulierbare Steuern	20													20		
7. Vertragliche Konzessionsabgaben	568												568			
8. Sonstige Kosten (einschl. Stromsteuer)	1.473	10				5	6	2	2				1.018	77	353	
	9.684	3.856				586	286	949	161			0	178	1.586	825	1.258
9. Sekundärkostenverteilung																0
Verteilung Spalte 15		44				225	110	365	61		12	8		-825		
Verteilung Spalte 16		67				260	147	450	267		49	18				-1.258
	9.684	3.967				1.071	543	1.764	489		61	204		1.586	0	0
10. Kostenmindernde Erträge																
Auflösung Ertragszuschüsse/BKZ	67					11	7	49	0							
Aktivierte Eigenleistungen																
Nebengeschäftserträge	204											204				
Sonstige Erträge	88	12				23	15	34	4		0					
11. Summe der Kosten	9.325	3.955				1.037	521	1.681	485		61	0	1.586	0	0	0
12. Kalkulatorischer Gewinn	0	0				0	0	0	0							
13. Bemessungsgrundlage Netznutzung	9.325	3.955				1.037	521	1.681	485		61	0	1.586	0	0	0

Hinweise:

1. Maßgeblich für die Berechnung der Netznutzungsentgelte sind die auf das Mittelspannungsnetz, die Umspannung MS/NS und das Niederspannungsnetz entfallenden Kosten; diese beinhalten auch die Kosten der Systemdienstleistungen.
2. Die Kosten der Eigenerzeugung sind wegen Geringfügigkeit nicht gesondert ausgewiesen.

Stadtwerke XY**Kosten der vorgelagerten Netzebenen****Bezugsverhältnisse 2000**

Leistung (1/4-h-Höchstwert)	kW	18.406
Jahresarbeit	kWh	93.381.150

Preise des vorgelagerten Netzbetreibers*

Leistungspreis	€/kWa	44,81
Arbeitspreis	ct/kWh	0,18

Kosten der Entnahme

	€
Kosten aus Leistungspreis	824.773
Kosten aus Arbeitspreis	168.086
6 Mittelspannungs-Schaltfelder	42.949
Kosten der Messung und Abrechnung	7.375
Summe der Kosten	<u>1.043.183</u>
Kosten in ct/kWh	1,12

* Leistungs- und Arbeitspreis für die Berechnung der Kosten des vorgelagerten Netzes entsprechen denen der Entnahme aus dem Netzbereich 4 (Umspannung HS/MS).

Stadtwerke XY

Normalisierte Strommengenbilanz

	Strombilanz		Verluste	
	2000		%	kWh
	kWh			
Strombezug/-beschaffung	98.162.724			
Umspannwerks-Sondervertragskunden	0			
Einspeisung in MS-Ebene	98.162.724			
Verluste in MS-Ebene*	588.976	0,60		588.976
Ausspeisung aus MS-Ebene	97.573.748			
MS-Sondervertragskunden	24.842.905			
Einspeisung in Umspannung MS/NS	72.730.843			
Verluste in Umspannung MS/NS*	727.308	1,00		727.308
Ausspeisung aus Umspannung MS/NS	72.003.535			
Stations-Sondervertragskunden	8.304.659			
Einspeisung in NS-Ebene	63.698.876			
Verluste in NS-Ebene**	1.988.803	3,12		1.988.803
Ausspeisung aus NSP-Ebene	61.710.073			
NS-Sondervertragskunden	6.648.854			
Heizstromkunden NT	2.798.549			
Tarifikunden (= Rest)	52.262.670			
Gesamtverluste in kWh				3.305.087
in %				3,37

		2000
Strombeschaffung	in kWh	98.162.724
Stromabgabe	in kWh	94.857.637
Gesamtverluste	in kWh	3.305.087
	in %	3,37

* Die Prozentverluste in der MS-Ebene und in der Umspannung MS/NS werden vorgegeben.

** Die Prozentverluste in der NS-Ebene werden als Restgröße zu den Gesamtverlusten aus der Verbrauchsabrechnung ermittelt.

Hinweis

Als Bandbreite der Arbeitsverluste können genannt werden (VKU-Schreiben vom 22.2.2000 Oh):

- Mittelspannungsnetz 0,5 - 2,0 %
- Umspannung MS/NS 0,7 - 1,5 %
- Niederspannungsnetz 3,0 - 6,0 %

Stadtwerke XY**Berechnung der Verlustkosten**

Strombeschaffung	98.162.724 kWh
Netzhöchstlast*	19.617 kW
Benutzungsdauer Strombeschaffung	5.004 h/a
Verlustfaktor Leistung**	1,530
Arbeitsverluste gesamt	3.305.087 kWh
Arbeitsverluste in %	3,37
Leistungsverluste in %	5,15
Verlustleistung	1.011 kW
Benutzungsdauer Verlustleistung	3.271 h/a

Ermittlung des NT-Anteils der Arbeitsverluste

HT-Zeit pro Jahr	4.264 h
NT-Zeit pro Jahr	4.496 h
Mittlere NT-Zeit pro Tag	12 h
NT-Anteil der Arbeitsverluste***	38 %

Strombezugspreise

Leistungspreis	0,00 €/kWa
Arbeitspreis HT	2,725 ct/kWh
Arbeitspreis NT	2,425 ct/kWh

Verlustkosten

Leistungskosten	0 €/a
Arbeitskosten	86.296 €/a
Summe der Kosten	86.296 €/a
Verlustkosten in ct/kWh	2,610 ct/kWh

Aufteilung der Verlustkosten auf die Netzebenen

	kWh	€/a
Mittelspannungsnetz	588.976	15.372
Umspannung MS/NS	727.308	18.983
Niederspannungsnetz	1.988.803	51.908
	3.305.087	86.263

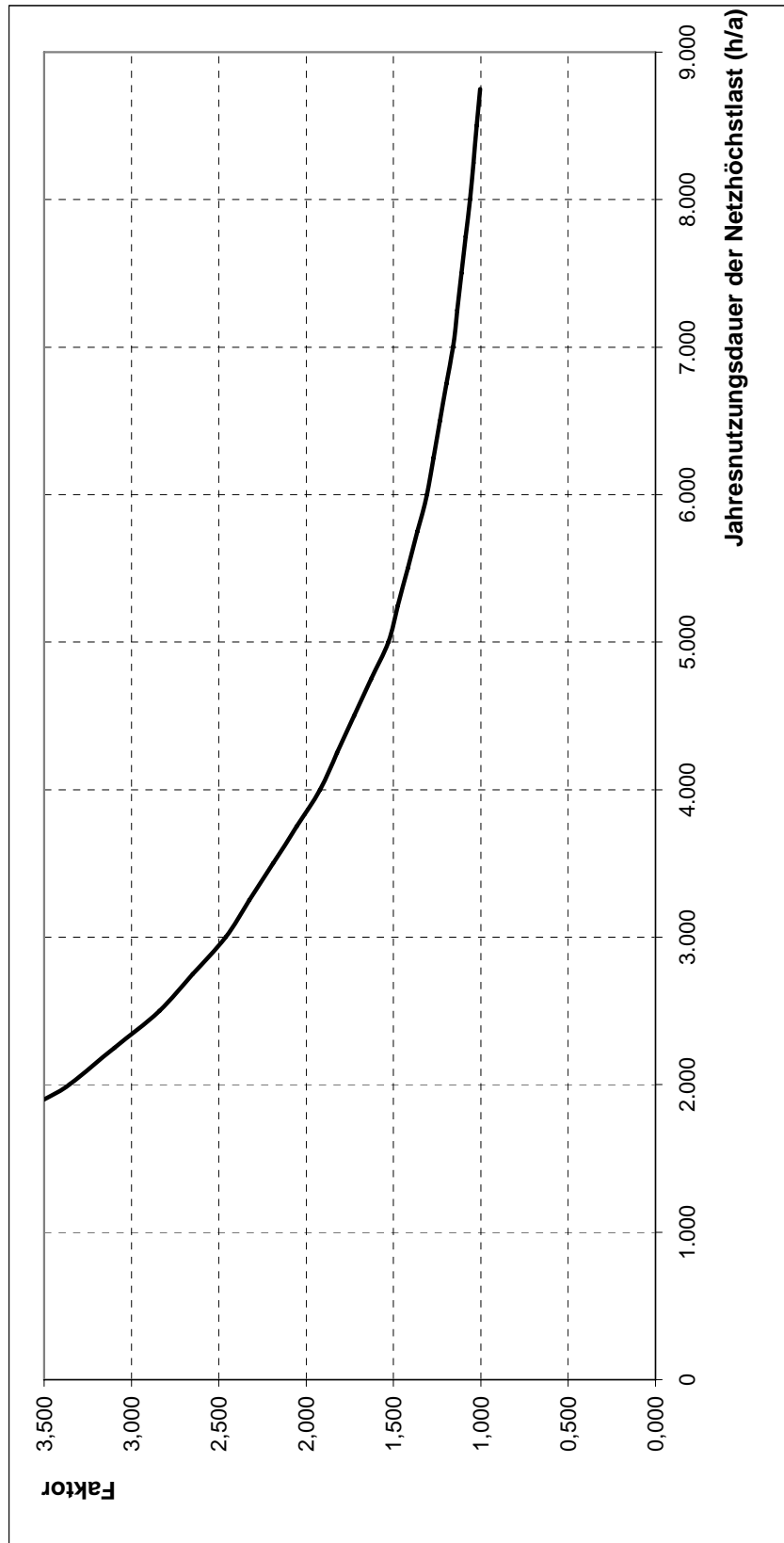
* Die zeitgleiche Höchstleistung als 1/4-h-Leistungswert im MS-Netz ist, wenn wie im vorliegenden Fall mit der Bezugsleistung nicht identisch, gesondert zu ermitteln.

** Der Verlustfaktor für Leistung ist dem Diagramm in Anlage 6 a zu entnehmen.

*** Der NT-Anteil der Arbeitsverluste ist dem Diagramm in Anlage 6 b zu entnehmen.

Vereinfachter Umrechnungsfaktor für prozentuale max. Leistungsverluste aus den prozentualen Jahresarbeitsverlusten abhängig von der Jahresnutzungsdauer

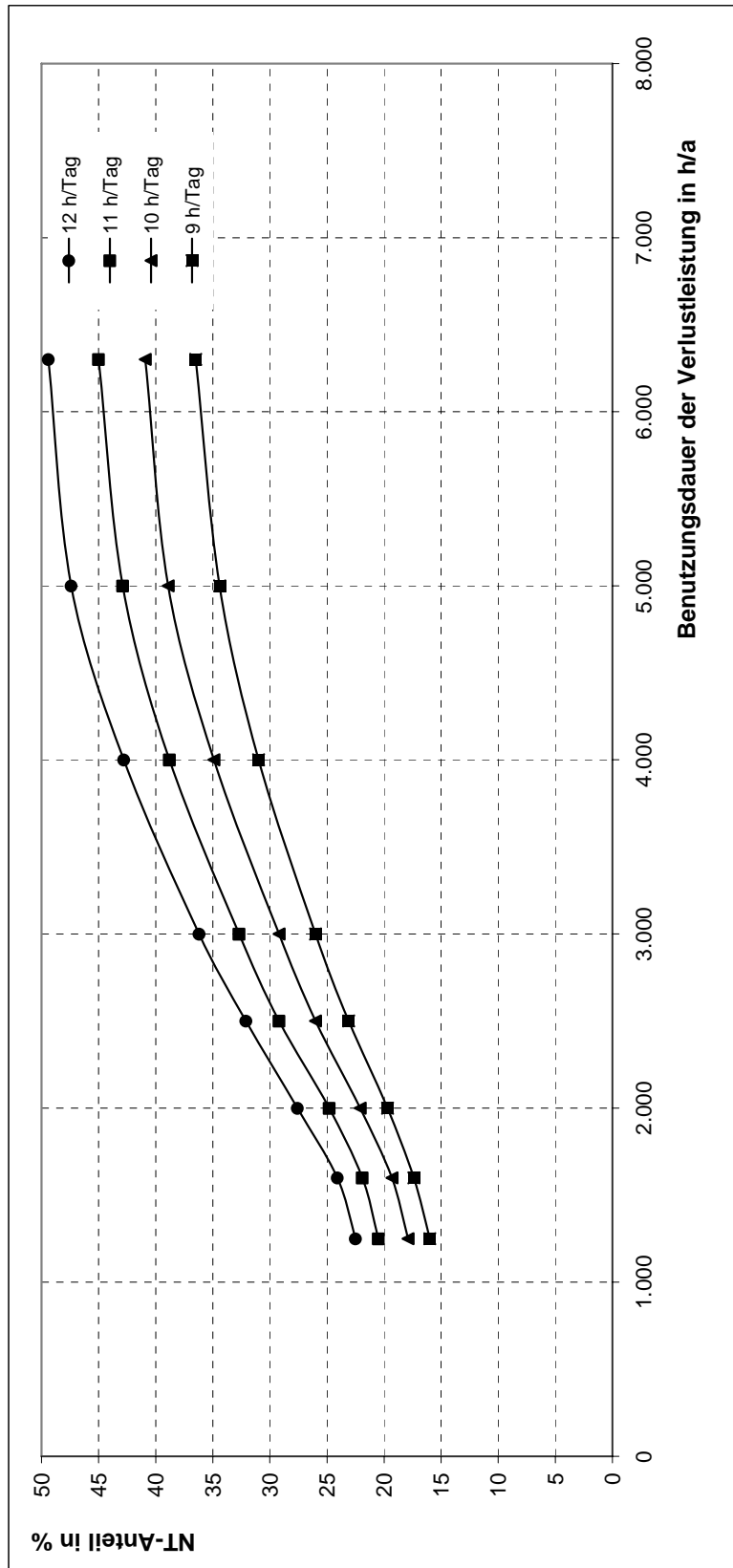
(Basis für Ausgangszahlen: VDEW: Netzverluste)



Ben.-dauer	1,900	2,000	2,250	2,500	2,750	3,000	3,250	3,500	3,750	4,000	4,250	4,500	4,750	5,000	5,250	5,500	5,750	6,000	6,250	6,500	6,750	7,000	7,250	7,500	7,750	8,000	8,250	8,500	8,750
Faktor	3,500	3,356	3,098	2,840	2,650	2,460	2,325	2,190	2,055	1,920	1,823	1,725	1,628	1,530	1,475	1,419	1,364	1,308	1,271	1,234	1,197	1,160	1,135	1,111	1,086	1,062	1,043	1,024	1,005

Anteil Schwachlaststrom abh. von der Benutzungsdauer für verschiedene mittl. NT-Zeiten pro Tag

Aus: VDEW-Strompreise für Sondervertragskunden. Vergleichsgrundlagen sowie allgemeine Erläuterungen zu den Übersichten, VDEW 1983, S.11



Benutzungsdauer in h/a	1.250	1.600	2.000	2.500	3.000	4.000	5.000	6.300
12 h/Tag	22,5	24,1	27,6	32,1	36,2	42,8	47,4	49,4
11 h/Tag	20,5	21,9	24,8	29,2	32,7	38,8	42,9	45,0
10 h/Tag	17,9	19,3	22,1	26,0	29,2	34,9	38,9	40,9
9 h/Tag	16,0	17,4	19,7	23,1	26,0	31,0	34,4	36,5

Stadtwerke XY

Leistungswertermittlung "bottom-up"

Berechnung Niederspannungsnetz

Leistungswerte-Tarifkunden

Jahresarbeit Haushalte/Landwirtschaft	68 %	35.538.616 kWh
Jahresarbeit Gewerbe/Öffentliche Einrichtungen	32 %	16.724.054 kWh
		<u>52.262.670 kWh</u>
Höchstleistung Haushalte/Landwirtschaft*	550 h/a	64.616 kW
Höchstleistung Gewerbe/Öffentliche Einrichtungen*	1.200 h/a	13.937 kW
		<u>78.552 kW</u>
Benutzungsdauer Tarifkunden zusammen		665 h/a
Gleichzeitigkeitsfaktor nach Geradenpaar NS (Anlage 13)		0,1861
Höchstleistung im NS-Netz		14.620 kW

Leistungswerte NS-Netz und Umspannung

NS-SVK nach Geradenpaar NS (Anlagen 11 und 13)		1.367 kW
Tarifkunden (wie oben)		<u>14.620 kW</u>
Höchstleistung NS-Netz netto		15.987 kW
Leistungsverluste NS-Netz**	4,78 %	764 kW
Höchstleistung NS-Netz brutto		16.750 kW
Höchstleistungen der ST-SVK mit g = 1		3.164 kW
Höchstleistung US MS/NS netto		19.914 kW
Leistungsverluste US MS/NS**	1,53 %	305 kW
Höchstleistung US MS/NS brutto		20.219 kW

Berechnung Mittelspannungsnetz

Zeitgl. Höchstleistung der Übergabestellen		19.617 kW
Leistungsverluste MS-Netz**	0,92 %	180 kW
Höchstleistung MS-Netz netto		19.437 kW
Höchstleistungen der MS-SVK nach Geradenpaar MS (Anlagen 9 und 13)		5.171 kW
Höchstleistung Abgabe an US MS/NS	Soll-Leistung***	14.266 kW
Hochrechnung aus Werten NS-Netz (o. Speicherhzg. u. ST-SVK)		
Abgabe MS-Netz an US MS/NS o. Speicherhzg. u. ST-SVK		58.911.524 kWh
+ Arbeitsverluste NS-Netz	3,12 %	<u>1.839.332 kWh</u>
		60.750.856 kWh
+ Arbeitsverluste US MS/NS	1,00 %	<u>607.509 kWh</u>
		61.358.365 kWh
Höchstleistung US MS/NS brutto ohne ST-SVK		17.006 kW
Benutzungsdauer der Abgabe MS an USP MS/NS o. Speicherhzg. u. ST-SVK		3.608 h/a
Ergibt Gleichzeitigkeitsgrad im MS-Netz nach Geradenpaar MS		0,7317
Höchstlastanteil NS-Netz im MS-Netz ohne ST-SVK		12.443 kW
Zeitgl. Höchstlast ST-SVK nach Geradenpaar MS (Anlagen 10 und 13)		<u>1.823 kW</u>
Zeitgl. Höchstlast NS-Netz mit ST-SVK im MS-Netz	Ist-Leistung***	14.266 kW

* Die Benutzungsdauern der Tarifkunden wurden geschätzt.

** Die Prozentverluste in allen Netzebenen werden vorgegeben (Arbeitsverl. x Verlustfaktor für Leistung).

*** Soll- und Ist-Leistung sind durch die Wahl der Benutzungsstunden der Kleinkunden (Haushalte/Landwirtschaft ca. 450-550 h/a, Gewerbe ca. 800-1.200 h/a) und der g-Verläufe MS und NS abzugleichen.

Stadtwerke XY

Kostenträgerrechnung/Kostenwälzung

	Netzkosten		Netto- leistungen* kW	Spezifische Jahreskosten €/kW
	€	€		
1. Kalkulation Mittelspannung				
Kostenwälzung vorgelagertes Netz (Anlage 4)		1.043.183		
Gutschrift dezentrale KWK-Einspeiser**		0		
Kosten Mittelspannungsnetz (Anlage 3)	1.036.500			
Verlustkosten (Anlage 6)	15.372	1.051.872		
		2.095.055	19.437	107,79
hiervon auf MSP-SVK (Anlage 9)		557.341		
Wälzung "in Umspannung MS/NS"		1.537.714		
2. Kalkulation Umspannung MS/NS				
Wälzung aus Mittelspannung		1.537.714		
Kosten Umspannung (Anlage 3)	520.750			
Verlustkosten (Anlage 6)	18.983	539.733	19.914	27,10
		2.077.447		
hiervon auf ST-SVK (Anlage 10)		282.253		
Wälzung "in Niederspannung"		1.795.194		
3. Kalkulation Niederspannung				
Wälzung aus Umspannung MS/NS		1.795.194		
Kosten Niederspannungsnetz (Anlage 3)	1.680.750			
Verlustkosten (Anlage 6)	51.908	1.732.658		
		3.527.851		
hiervon auf Heizstromkunden***		55.971		
		3.471.880	15.987	217,18
hiervon auf NS-SVK (Anlage 11)		296.805		
auf Tarifkunden (= Rest, Anlage 12)		3.175.076		

* Die Netto-Höchstleistungen der einzelnen Netzebenen sind Anlage 7 zu entnehmen.

** Dezentrale KWK-Einspeisung liegt beim Stadtwerk XY nicht vor.

*** Von den Kosten des NS-Netzes wurden den Heizstromkunden 2 ct/kWh unmittelbar zugeordnet.

Hinweis

Den Heizstromkunden können Kosten von ca. 1,5 ct/kWh bis ca. 3,0 ct/kWh zugeordnet werden. Sie können auch von anderen Netzebenen - nicht nur der NS-Netzebene - in Abzug gebracht werden.

Stadtwerke XY**Kalkulation der Mittelspannungs-Sondervertragskunden****Parameter der Gleichzeitigkeitsgeraden MS-Netz****Geradenschnittpunkt**

gs	0,700
TS	3000 h/a

Gleichzeitigkeitsgerade 1 $g1 = a1 + b1 \cdot T/Ts$

a1	0,100
b1	0,600

Gleichzeitigkeitsgerade 2 $g2 = a2 + b2 \cdot T/8760$

a2	0,544
b2	0,456

Spezifische Jahreskosten und Aufteilung in Leistungs- und Arbeitspreis

Spezifische Jahreskosten MS ("Briefmarke"): 107,79 €/kW (Anlage 8)

Aufteilung in Leistungs- und Arbeitspreis:	Leistungspreis	Arbeitspreis	h/a
	€/kWa	ct/kWh	
Tarif 1	10,78	2,16	wenn < 3.000
Tarif 2	58,61	0,56	wenn > 3.000

Leistungsabgleich durch Gleichzeitigkeitsgeraden

kW	kWh	h/a	g1	g2	g	kW	Kunden
678	2.465.248	3.634	0,83	0,73	0,73	497	Kunde 1
1.706	2.229.456	1.307	0,36	0,61	0,36	617	Kunde 2
109	558.680	5.110	1,12	0,81	0,81	89	Kunde 3
759	2.933.740	3.865	0,87	0,75	0,75	566	Kunde 4
302	349.592	1.156	0,33	0,60	0,33	100	Kunde 5
797	2.598.753	3.259	0,75	0,71	0,71	569	Kunde 6
111	199.498	1.797	0,46	0,64	0,46	51	Kunde 7
1.980	7.889.550	3.985	0,90	0,75	0,75	1.488	Kunde 8
776	2.005.936	2.585	0,62	0,68	0,62	479	Kunde 9
196	493.550	2.518	0,60	0,67	0,60	118	Kunde 10
442	1.000.462	2.266	0,55	0,66	0,55	244	Kunde 11
448	2.118.440	4.729	1,05	0,79	0,79	354	Kunde 12
8.305	24.842.905	2.991				5.171	

Netznutzungsentgelt in €/a

kW	kWh	LP1	AP1	GES1	LP2	AP2	GES2	GESopt*
678	2.465.248	7.312	53.145	60.457	39.761	13.840	53.600	53.600
1.706	2.229.456	18.393	48.061	66.454	100.011	12.516	112.527	66.454
109	558.680	1.178	12.044	13.222	6.408	3.136	9.544	9.544
759	2.933.740	8.181	63.244	71.425	44.485	16.470	60.954	60.954
302	349.592	3.259	7.536	10.796	17.723	1.963	19.686	10.796
797	2.598.753	8.594	56.023	64.617	46.731	14.589	61.320	61.320
111	199.498	1.196	4.301	5.497	6.506	1.120	7.626	5.497
1.980	7.889.550	21.342	170.079	191.421	116.047	44.291	160.338	160.338
776	2.005.936	8.364	43.243	51.607	45.481	11.261	56.742	51.607
196	493.550	2.113	10.640	12.752	11.487	2.771	14.258	12.752
442	1.000.462	4.760	21.567	26.327	25.882	5.617	31.498	26.327
448	2.118.440	4.829	45.668	50.497	26.257	11.893	38.150	38.150
8.305	24.842.905							557.341

in Anlage 8 übernommen: 557.341

* Das Netznutzungsentgelt GESopt stellt das in Abhängigkeit der Benutzungsdauer zutreffende Entgelt dar (Auswahl zwischen den Tarifen 1 und 2).

Hinweis

Der sich ergebende anteilige Leistungswert der Mittelspannungs-Sondervertragskunden an der Netzhöchstlast kann anhand eines weiteren Kostenträgerrechnungsverfahrens (z.B. Hochlastarbeitsverfahren - HAV) auf Plausibilität geprüft werden.

Stadtwerke XY

Kalkulation der Stations-Sondervertragskunden

Parameter der Gleichzeitigkeitsgeraden MS-Netz

Geradenschnittpunkt

gs	0,700
TS	3.000 h/a

Gleichzeitigkeitsgerade 1 $g1 = a1 + b1 \cdot T/TS$

a1	0,100
b1	0,600

Gleichzeitigkeitsgerade 2 $g2 = a2 + b2 \cdot T/8760$

a2	0,544
b2	0,456

Spezifische Jahreskosten und Bildung des Leistungs- und Arbeitspreises

		Leistungspreis* Arbeitspreis**		h/a
		€/kWa	ct/kWh	
Leistungs- und Arbeitspreis:	Tarif 1	10,78	2,16	
MS-SVK:	Tarif 2	58,61	0,56	
Spez. Kosten US MS/NS ("Briefmarke" g = 1):		27,10 €/kW	(Anlage 8)	
Leistungs- und Arbeitspreis:	Tarif 1	37,88	2,16	wenn < 3.000
US-SVK:	Tarif 2	85,71	0,56	wenn > 3.000

Leistungsabgleich durch Gleichzeitigkeitsgeraden MS-Netz

kW	kWh	h	g1	g2	g	kW	Kunden
131	249.538	1.902	0,48	0,64	0,48	63	Kunde 1
85	57.887	678	0,24	0,58	0,24	20	Kunde 2
37	129.960	3.551	0,81	0,73	0,73	27	Kunde 3
227	622.856	2.741	0,65	0,69	0,65	147	Kunde 4
95	152.204	1.606	0,42	0,63	0,42	40	Kunde 5
63	110.116	1.742	0,45	0,63	0,45	28	Kunde 6
⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
38	37.840	1.000	0,30	0,60	0,30	11	Kunde 19
256	692.445	2.708	0,64	0,68	0,64	164	Kunde 20
133	358.894	2.695	0,64	0,68	0,64	85	Kunde 21
71	213.635	2.992	0,70	0,70	0,70	50	Kunde 22
27	108.035	4.031	0,91	0,75	0,75	20	Kunde 23
49	148.852	3.050	0,71	0,70	0,70	34	Kunde 24
376	1.429.976	3.800	0,86	0,74	0,74	279	Kunde 25
3.164	8.304.659	2.625				1.823	

Netznutzungsentgelt in €/a

kW	kWh	LP1	AP1	GES1	LP2	AP2	GES2	GESopt
131	249.538	4.970	5.379	10.349	11.245	1.401	12.646	10.349
85	57.887	3.235	1.248	4.483	7.320	325	7.645	4.483
37	129.960	1.386	2.802	4.188	3.137	730	3.867	3.867
227	622.856	8.609	13.427	22.036	19.478	3.497	22.975	22.036
95	152.204	3.591	3.281	6.872	8.126	854	8.980	6.872
63	110.116	2.394	2.374	4.768	5.417	618	6.035	4.768
⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮	⋮
38	37.840	1.433	816	2.249	3.243	212	3.456	2.249
256	692.445	9.688	14.927	24.616	21.921	3.887	25.808	24.616
133	358.894	5.044	7.737	12.781	11.413	2.015	13.427	12.781
71	213.635	2.705	4.605	7.310	6.120	1.199	7.319	7.310
27	108.035	1.015	2.329	3.344	2.297	607	2.904	2.904
49	148.852	1.849	3.209	5.057	4.183	836	5.018	5.018
376	1.429.976	14.255	30.827	45.082	32.254	8.028	40.282	40.282
3.164	8.304.659							282.253

in Anlage 8 übernommen: 282.253

* Der Leistungspreis setzt sich zusammen aus dem Leistungspreis bei Entnahme aus dem Mittelspannungsnetz und den spezifischen Kosten der Umspannung ("Briefmarke" Umspannung MS/NS bei g = 1).

** Der Arbeitspreis bei Entnahme aus der Transformatorstation ist gleich mit dem bei Entnahme aus dem Mittelspannungsnetz.

Stadtwerke XY Kalkulation der Niederspannungs-Sondervertragskunden

Parameter der Gleichzeitigkeitsgeraden

Geradenschnittpunkt

gs	0,6287
TS	3000 h/a

Gleichzeitigkeitsgerade 1 $g1 = a1 + b1 \cdot T/Ts$

a1	0,06
b1	0,5687

Gleichzeitigkeitsgerade 2 $g2 = a2 + b2 \cdot T/8760$

a2	0,4353
b2	0,5647

Spezifische Jahreskosten und Aufteilung in Leistungs- und Arbeitspreis

Spezifische Jahreskosten NS ("Briefmarke"): 217,18 €/kW (Anlage 8)

Aufteilung in Leistungs- und Arbeitspreis:	Leistungspr.		Arbeitspreis	
	€/kWa	ct/kWh		h/a
Tarif 1	13,03	4,12	wenn <	3.000
Tarif 2	94,53	1,40	wenn >	3.000

Leistungsabgleich durch Gleichzeitigkeitsgeraden

kW	kWh	h	g1	g2	g	kW	Kunden*
70	181.654	2.588	0,55	0,60	0,55	39	Kunde 1
81	247.803	3.053	0,64	0,63	0,63	51	Kunde 2
88	296.104	3.377	0,70	0,65	0,65	57	Kunde 3
59	129.657	2.211	0,48	0,58	0,48	28	Kunde 4
81	336.685	4.175	0,85	0,70	0,70	57	Kunde 5
66	263.675	4.001	0,82	0,69	0,69	46	Kunde 6
:	:	:	:	:	:	:	:
40	51.735	1.303	0,31	0,52	0,31	12	Kunde 38
59	184.540	3.130	0,65	0,64	0,64	38	Kunde 39
43	118.383	2.779	0,59	0,61	0,59	25	Kunde 40
64	170.948	2.663	0,56	0,61	0,56	36	Kunde 41
113	235.319	2.083	0,45	0,57	0,45	51	Kunde 42
59	140.760	2.386	0,51	0,59	0,51	30	Kunde 43
2.743	6.648.854	2.424				1.367	

Netznutzungsentgelt in €/a

kW	kWh	LP1	AP1	GES1	LP2	AP2	GES2	GESopt
70	181.654	915	7.478	8.393	6.636	2.543	9.179	8.393
81	247.803	1.058	10.201	11.259	7.674	3.469	11.143	11.143
88	296.104	1.143	12.190	13.332	8.288	4.146	12.434	12.434
59	129.657	764	5.338	6.102	5.543	1.815	7.358	6.102
81	336.685	1.051	13.860	14.911	7.624	4.714	12.338	12.338
66	263.675	859	10.855	11.713	6.229	3.692	9.921	9.921
:	:	:	:	:	:	:	:	:
40	51.735	517	2.130	2.647	3.754	724	4.478	2.647
59	184.540	768	7.597	8.365	5.573	2.584	8.156	8.156
43	118.383	555	4.873	5.429	4.027	1.657	5.684	5.429
64	170.948	837	7.037	7.874	6.069	2.393	8.462	7.874
113	235.319	1.472	9.687	11.159	10.677	3.295	13.972	11.159
59	140.760	769	5.795	6.563	5.577	1.971	7.548	6.563
2.743	6.648.854							296.805

in Anlage 8 übernommen: 296.805

* Kunden mit einer Jahreshöchstleistung ≤ 30 kW und einer Jahresarbeit ≤ 100.000 kWh werden den Kleinkunden/ Tarifkunden ohne 1/4-h-Leistungsmessung zugeordnet (entspricht den Festlegungen der E.ON Bayern AG und der FÜW AG; die Verbändevereinbarung II definiert keine Grenzwerte).

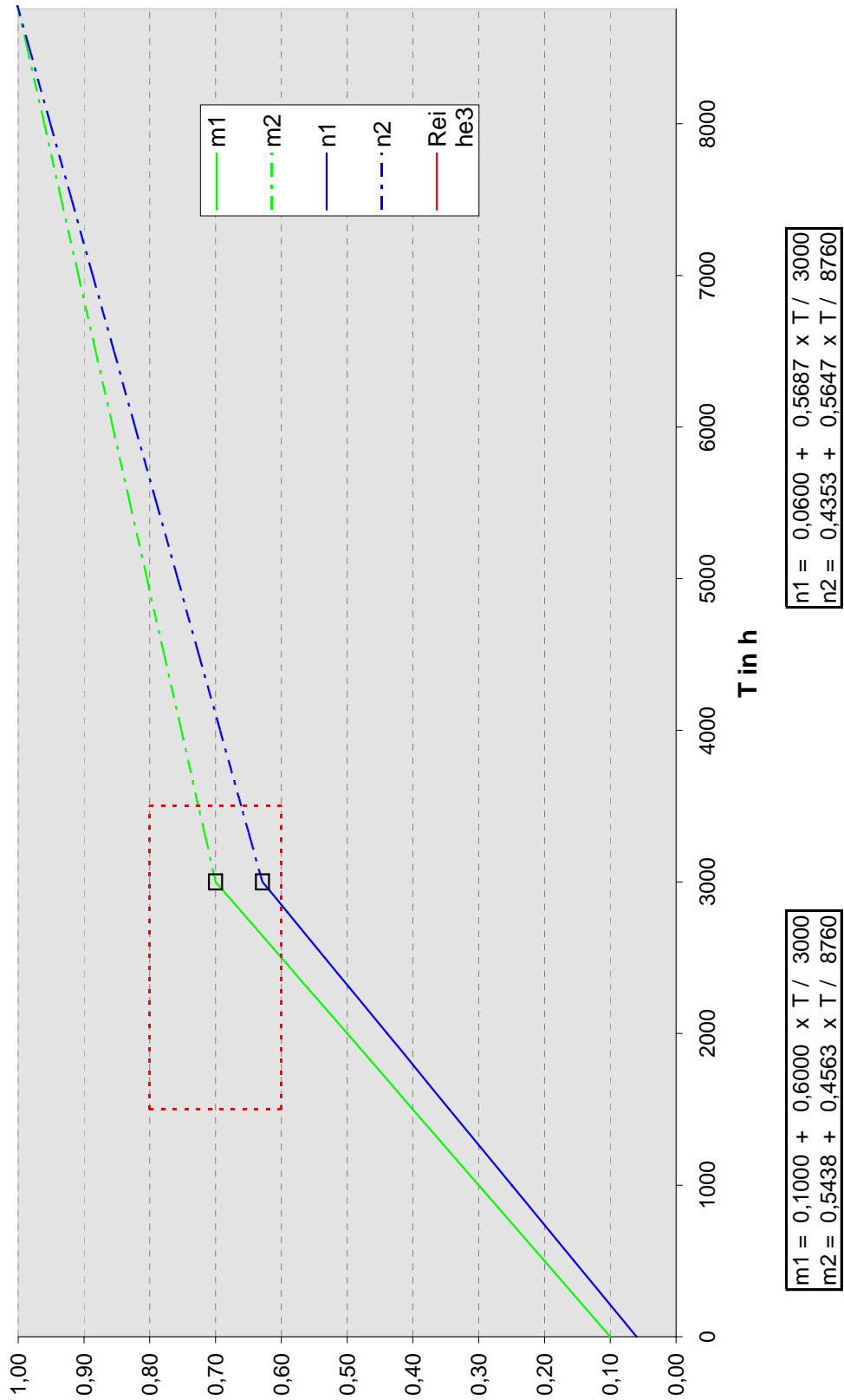
Stadtwerke XY

Kalkulation der Tarifikunden/Kleinkunden

Preisblattdaten

Kosten lt. Anlage 8		3.175.076 €
Stromabgabe lt. Anlage 5		52.262.670 kWh
daraus Arbeitspreis		6,08 ct/kWh
alternativ:	Grundbetrag	24,54 €/a
	Arbeitspreis	5,46 ct/kWh
	bei	13.060 Tarifikunden

Gleichzeitigkeitseraden für Kunden mit 1/4-h-Leistungsmessung



Fallbeispiele

Fall 1:

Maximale Leistung	150 kW
Jahresarbeit	390.000 kWh
Entnahmestelle	Niederspannungsnetz
Benutzungsdauer	2.600 h/a
Damit gilt Tarif 1 bei einer Benutzungsdauer von kleiner mit folgenden Preisblattdaten:	3.000 h/a
- Leistungspreis	13,03 €/kWa
- Arbeitspreis	4,12 ct/kWh
Das Netznutzungsentgelt beträgt*:	
Leistungspreis	1.955 €/a
Arbeitspreis	16.068 €/a
Summe	<u>18.023 €/a**</u>

Fall 2:

Maximale Leistung	300 kW
Jahresarbeit	1.080.000 kWh
Entnahmestelle	Umspannung MS/NS
Benutzungsdauer	3.600 h/a
Damit gilt Tarif 2 bei einer Benutzungsdauer von größer mit folgenden Preisblattdaten:	3.000 h/a
- Leistungspreis	85,71 €/kWa
- Arbeitspreis	0,56 ct/kWh
Das Netznutzungsentgelt beträgt*:	
Leistungspreis	25.713 €/a
Arbeitspreis	6.048 €/a
Summe	<u>31.761 €/a***</u>

Fall 3:

Maximale Leistung	1.000 kW
Jahresarbeit	5.000.000 kWh
Entnahmestelle	Mittelspannungsnetz
Benutzungsdauer	5.000 h/a
Damit gilt Tarif 2 bei einer Benutzungsdauer von größer mit folgenden Preisblattdaten:	3.000 h/a
- Leistungspreis	58,61 €/kWa
- Arbeitspreis	0,56 ct/kWh
Das Netznutzungsentgelt beträgt*:	
Leistungspreis	58.610 €/a
Arbeitspreis	28.000 €/a
Summe	<u>86.610 €/a****</u>

* Zuzüglich Verrechnungspreis, ggf. Konzessionsabgaben, Mehrkosten aus dem KWK-Gesetz und Umsatzsteuer

	E.ON	FÜW	LEW
** Vergleichswerte in €/a	18.054	21.105	21.177
*** Vergleichswerte in €/a	32.514	40.059	26.442
**** Vergleichswerte in €/a	87.980	88.010	89.300

Erfahrungen mit den neuen Rechtsformen bei den kommunalen Krankenhäusern in Bayern

Verfasser: Wolfgang **Diller**

Inhaltsübersicht	Seite
1. Derzeitiger Stand der Rechtsformen	75
2. Erfahrungen mit den Rechtsformänderungen aus unserer Sicht	76
2.1 Gründungsprozeß	76
2.2 Organe und deren Zuständigkeiten	77
2.3 Personalwesen	78
2.4 Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Kommune	79
3. Folgen der Rechtsformänderungen	80

1. Derzeitiger Stand der Rechtsformen

Während kommunale Krankenhäuser in Bayern bis 1992 im wesentlichen nur als Regiebetrieb geführt werden konnten, wurde im Rahmen des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 07.08.1992 ein neuer Art. 25 in das Bayerische Krankenhausgesetz aufgenommen, der den bayerischen Kommunen ab 01.09.1992 die Möglichkeit eröffnete, ihre Krankenhäuser wahlweise als Regiebetrieb, als Eigenbetrieb oder in einer Rechtsform des privaten Rechts zu betreiben.

Mit dem Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts vom 26.07.1995 wurde Art. 25 BayKrG zudem durch die Rechtsform des selbständigen Kommunalunternehmens des öffentlichen Rechts, kurz Kommunalunternehmen, erweitert.

Wie die folgende Übersicht über den aktuellen Stand der Rechtsform kommunaler Krankenhäuser in Bayern (Stand: Januar 2002) zeigt, haben die Krankenhausträger von der seit fast 10 Jahren bestehenden Möglichkeit der Rechtsformänderung ihrer Krankenhäuser einen regen Gebrauch gemacht. Bezogen auf die Krankenhausträger stellt sich die Aufteilung auf die Rechtsformen wie folgt dar:

	Gemeinden	Landkreise	Bezirke	Zweckverbände	Stiftungen	Summe	
						Anzahl	v.H.
Regiebetrieb	10	12	3	6	5	36	31,3
Eigenbetrieb	9	19	4	2	1	35	30,4
KU	3	7	-	3	-	13	11,3
GmbH	2	26	-	2	-	30	26,1
AG	-	1	-	-	-	1	0,9
Summe	24	65	7	13	6	115	100,0

Wie aus der Darstellung hervorgeht, haben seit 1992 rd. 69 v.H. der Krankenhausträger ihre Krankenhäuser in eine neue Rechtsform überführt. Deutliche Unterschiede in der Rechtsformwahl zeigen sich in Abhängigkeit von der Trägergruppe.

So besteht bei den Landkreisen eine höhere Neigung, die Rechtsform zu ändern und eine Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit zu wählen. Ursächlich hierfür dürfte sein, daß bei Landkreisen der politische Druck zu einer Rechtsformänderung wegen größerer Probleme mit der Krankenhausstruktur und der damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Situation der Krankenhäuser zumeist höher ist als bei Städten. Außerdem hatten die Landkreise im Gegensatz zu den Städten mit der Rechtsform des Eigenbetriebs oft keine Erfahrung, woraus sich eine etwas geringere Neigung zum Eigenbetrieb erklärt. Die Städte wiederum weisen traditionell eine starke Einbindung der Krankenhäuser in die Trägerverwaltung auf, was sich offensichtlich bisher in einer geringeren Bereitschaft zur rechtlichen Verselbständigung der Krankenhäuser niederschlug.

Die Zweckverbände waren wegen der rechtlichen Grundlagen in ihrer Geschäftsführung schon immer weitgehend selbständig, so daß sich diese Krankenhausträger in etwas geringerem Maße als die übrigen Gebietskörperschaften veranlaßt sahen, die Rechtsform ihrer Krankenhausbetriebe zu ändern.

2. Erfahrungen mit den Rechtsformänderungen aus unserer Sicht

2.1 Gründungsprozeß

Der Gründungsprozeß ist bei der Umwandlung eines Krankenhauses in einen Eigenbetrieb am einfachsten. In diesem Fall genügt der Erlaß einer Satzung für den Eigenbetrieb. Insofern konnten sich viele Krankenhausträger leicht für die Änderung der Rechtsform vom Regiebetrieb zum Eigenbetrieb entscheiden. Da diese Änderung grundsätzlich keine Kosten verursacht, konnte sie auch als Zwischenlösung für eine spätere Umwandlung in ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in Betracht gezogen werden.

Bei der Umwandlung in ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit wird insbesondere der Übergang des Personals und des Krankenhausvermögens auf einen neuen Rechtsträger als problematisch angesehen. Die Erfahrungen zeigen aber, daß der Personalwechsel zum neuen Träger in der Regel ohne Probleme vollzogen wird (vgl. hierzu auch Abschnitt 2.3).

Beim Übergang des Krankenhausvermögens ist die anfallende Grunderwerbsteuer, die auf die Übertragung der Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude anfällt, ein Hindernis. Um die Grunderwerbsteuer zu vermeiden, haben die Krankenhausträger bei einer Umwandlung des Krankenhausbetriebs in eine eigene Rechtspersönlichkeit häufig das Grundstück mit aufstehenden Gebäuden als rechtlicher Eigentümer zurückbehalten und dem Krankenhausunternehmen pachtweise überlassen. Einige Krankenhausträger befürchten, daß sich diese Gestaltung als kompliziert und in der Abwicklung umständlich erweisen könnte. Die Erfahrungen in nunmehr über 20 Fällen zeigen aber, daß bei der verwaltungsmäßigen Umsetzung dieser Regelung auch bei größeren Krankenhäusern keine wesentlichen Probleme auftreten. Eine entsprechende Gestaltung ist deshalb aus unserer Sicht ohne Bedenken möglich.

Als problematisch bei der Umwandlung des Krankenhausbetriebs in eine neue Rechtsform wird häufig auch die Kapitalausstattung des Krankenhauses gesehen. Für die Kapitalausstattung ergeben sich jedoch mit der Ausnahme, daß für Gesellschaften des privaten Rechts eine Mindestsumme als Stammkapital aufgebracht werden muß, keine wesentlichen Unterschiede bei den einzelnen Rechtsformen.

In der Praxis zeigt sich, daß die in neue Rechtsformen umgewandelten Krankenhäuser in Abhängigkeit von den finanziellen Möglichkeiten der Kommune sehr unterschiedlich mit Kapital ausgestattet werden. Um die Liquidität des Krankenhauses sicherzustellen, übernimmt die Kommune teilweise auch Bürgschaften zur Sicherung von Krediten des Krankenhauses. Insofern sind Umgründungen von Krankenhäusern bisher nicht an der fehlenden Kapitalausstattung gescheitert. Es ist jedoch zu bedenken, daß ein Krankenhaus mit einer unzureichenden Kapitalausstattung bereits beim Start in die neue Rechtsform durch die Kosten für das erforderliche Fremdkapital belastet wird.

Auf der anderen Seite haben Krankenhausträger Umgründungen vor allem in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit in mehreren Fällen mit der Erwartung verbunden, daß das Krankenhaus Mittel für nicht geförderte Investitionen künftig in gewissem Umfang selbst erwirtschaften wird. Dies wird bei der Umwandlung zum Teil als Ziel für die Krankenhausführung vorgegeben. Mit der Entlassung in die Selbständigkeit schwindet die Bereitschaft der Kommune, dem Krankenhausunternehmen finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber akzeptiert die Krankenhausleitung nach unserer Beobachtung in Krankenhäusern mit eigener Rechtspersönlichkeit eher, daß die Kommune nicht zur Deckung von Verlusten bereitsteht, und stellt ihr Handeln entsprechend darauf ein.

2.2 Organe und deren Zuständigkeiten

Während beim Eigenbetrieb und beim Kommunalunternehmen die Organe zwingend vorgeschrieben sind, ist bei der GmbH die Bildung eines Aufsichtsrates neben den Organen Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung unabhängig von der Zahl der Arbeitnehmer fakultativ, wenn sich die Gesellschaft auf den sogenannten Tendenzschutz nach § 81 BetrVG 1952 beruft. Für die kommunalen Krankenhaus-Eigengesellschaften in Bayern wurde allerdings bis auf wenige Ausnahmen ein fakultativer Aufsichtsrat gebildet. Dem Aufsichtsrat gehört in den meisten Fällen auch ein Vertreter der Beschäftigten an. Die Zahl der Aufsichtsräte liegt wie die Zahl der Verwaltungsräte bei den Kommunalunternehmen zumeist zwischen 8 und 15 und gewährleistet damit in der Regel eine wirkungsvolle Arbeit. Teilweise wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, neben Vertretern der Kommune auch sachverständige Dritte in die Aufsichtsgremien zu berufen.

Im Gegensatz zum Eigenbetrieb sind die Sitzungen der Gremien des Kommunalunternehmens und der GmbH grundsätzlich nicht öffentlich. Die Krankenhäuser sehen es zunehmend als nachteilig an, wenn ihre Angelegenheiten der unmittelbaren Konkurrenz und den Vertragspartnern durch Presseveröffentlichungen zugänglich werden. Im Zuge des härter werdenden Wettbewerbs zwischen den Krankenhäusern gewinnt daher die Nichtöffentlichkeit der Sitzungen an Bedeutung und wird teilweise auch als Motiv für eine Umgründung in ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit genannt.

Das geschäftsführende Organ ist in den meisten Fällen - eine Ausnahme bilden hier die Fälle, in denen einer Managementfirma die Geschäftsführung übertragen wurde - mit nur einer Person besetzt. Dies gilt auch für die Eigenbetriebe, für die ein alleiniger Werkleiter bestellt ist. Mit dieser Gestaltung werden die Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche Krankenhausbetriebsführung geschaffen, bei der die Entscheidungskompetenz und die Verantwortung konzentriert sind. Die im Krankenhaus erforderliche Einbindung der ärztlichen und pflegerischen Kompetenz in die Betriebsführung wird zumeist durch ein Abstimmungs- und Koordinierungsgremium gesichert, dessen Aufgaben in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt sind.

Bei der Zuordnung der Kompetenzen fällt auf, daß bei fast allen Umgründungen die Zuständigkeiten weitgehend auf das Geschäftsführungsorgan verlagert wurden. Die übrigen Organe sind neben den gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten meist nur für Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung wie z.B. die medizinische Struktur des Krankenhauses, die Berufung der leitenden Ärzte und Vermögensdispositionen ab einer hohen Wertgrenze zuständig. Diese Aussage gilt auch für die Eigenbetriebe, bei denen die gesetzlichen Möglichkeiten zur Verlagerung der Zuständigkeiten auf die Krankenhausleitung meist in vollem Umfang ausgeschöpft werden.

Während vor einer Rechtsformumwandlung von der bereits bestehenden Möglichkeit der Kompetenzverlagerung auf die Krankenhausleitung trotz entsprechender Forderungen der Krankenhäuser kaum Gebrauch gemacht wurde, ließ sich in vielen Fällen diese weitgehende Zuständigkeitsverlagerung erst im Rahmen einer Rechtsformänderung gegenüber den Trägerorganen durchsetzen. Als Fazit läßt sich damit feststellen, daß die Rechtsformänderungen dazu genutzt wurden, die Eigenverantwortung und Handlungsfähigkeit der Krankenhausleitung zu stärken und eine flexible Betriebsführung zu ermöglichen.

Die Kompetenzabgrenzung zwischen den Organen wurde regelmäßig klar getroffen. Die meisten Krankenhausträger haben sich bei der Abfassung der rechtlichen Grundlagen im Rahmen der Rechtsformänderung an Mustersatzungen und -verträgen orientiert; strittige Punkte hinsichtlich der Zuständigkeit der jeweiligen Organe sind uns nicht bekannt geworden.

Ebenso sind unseres Wissens keine Satzungen oder Gesellschaftsverträge geändert worden mit dem Ziel, die der Krankenhausleitung übertragenen Kompetenzen wieder einzuschränken. Die Verlagerung der Zuständigkeiten auf die Krankenhausleitung erweist sich damit als widerstandsfähig gegenüber der Einflußnahme durch die Tagespolitik.

Probleme waren bei Gesellschaften des privaten Rechts an der Schnittstelle zwischen Gesellschaftsrecht und Kommunalrecht zu beobachten. Während sich aus dem kommunalen Gremium entsandte Mitglieder des Aufsichtsrates auf die Verschwiegenheitspflicht nach § 52 Abs. 1 GmbHG i.V. mit §§ 116, 93 AktG berufen, beklagen sich die übrigen Mitglieder des kommunalen Gremiums darüber, aus den Aufsichtsratssitzungen der Gesellschaft keine Informationen zu erhalten. Dieser Mangel wird um so schwerwiegender empfunden, als das kommunale Gremium grundsätzlich für diejenigen Angelegenheiten zuständig ist, bei denen es sich nicht um die laufenden Angelegenheiten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Nr. 1 GO handelt. Hierüber kann der Vertreter des Gesellschafters in der Gesellschafterversammlung nur aufgrund von Beschlüssen des betreffenden Gremiums entscheiden.

2.3 Personalwesen

Der Übergang vom Regiebetrieb auf einen Eigenbetrieb hat für das Personal keine wesentlichen Konsequenzen, weil damit ein Wechsel des Arbeitgebers nicht verbunden ist. Insoweit ist diese Rechtsform hinsichtlich der Auswirkungen auf das Personal unproblematisch.

Soweit das Personal auf einen neuen Rechtsträger übergegangen ist, hat dies, wie bereits erwähnt, nach unseren Beobachtungen keine größeren Probleme bereitet. Ursächlich hierfür dürfte vor allem sein, daß fast alle bisher gegründeten Krankenhaus-Kommunalunternehmen und Krankenhaus-Eigengesellschaften in Bayern Mitglied des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (KAV) wurden und in der Folge das Tarifrecht des kommunalen öffentlichen Dienstes (einschließlich Zusatzversorgung) für alle Beschäftigten anwenden. Da hiermit der Besitzstand des Personals gewahrt ist, ruft die Umwandlung in eine neue Rechtsform keine wesentlichen Widerstände hervor. Diese Entwicklung zeigt auch, daß die Rechtsformänderungen bisher offensichtlich nicht dem Ziel dienen, aus dem öffentlichen Tarifrecht auszubrechen.

Eine Tendenz zum Verlassen des öffentlichen Tarifrechts besteht jedoch für den Bereich der Wirtschafts- und Versorgungsdienste. Dies wird daraus ersichtlich, daß Krankenhäuser vermehrt dazu übergehen, Tochtergesellschaften zu gründen, die für das Krankenhaus Leistun-

gen im Versorgungsbereich erbringen. Im Unterschied zum Krankenhaus selbst sind diese Tochtergesellschaften regelmäßig nicht Mitglied des KAV, da ein Hauptgrund für die Gründung dieser Gesellschaften nach unseren Beobachtungen die Möglichkeit zur Anwendung eines anderen Tarifsystems ist.

Ein Regelungsbedarf beim Übergang in ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit ergibt sich für Beamte, die weiterhin für das Krankenhaus tätig werden sollen. Da weder die GmbH noch das Kommunalunternehmen (mit Ausnahme des Hoheitsbereichs, zu dem ein Krankenhaus nicht gehört) selbst Beamte beschäftigen können, wurden die betreffenden Beamten beurlaubt oder der GmbH/dem Kommunalunternehmen zugewiesen. Aus unserer Sicht kommt nur das Rechtsinstitut der Zuweisung nach § 123 a BRRG bzw. Art. 90 Abs. 5 GO in Betracht, soweit es sich nicht nur um einen vorübergehenden Einsatz des Beamten handelt (vgl. dazu unseren Geschäftsbericht 2000, S. 53). Somit kann der Einsatz von Beamten auch nach Umwandlung eines Krankenhauses in ein Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit grundsätzlich ohne Nachteile für die Betroffenen ermöglicht werden.

Wegen der starken Konzentration der Zuständigkeiten und der Verantwortung auf die Krankenhausleitung kommt der Gewinnung einer qualifizierten Führungskraft wesentliche Bedeutung zu. Die Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit bieten dabei für die Vergütung von Führungskräften einen weiteren Rahmen, der auch ausgeschöpft wird. Neben einem festen Vergütungsbestandteil ist dabei häufig eine erfolgsabhängige Komponente anzutreffen. Zum Teil werden die besseren Vergütungsmöglichkeiten und die damit verbundenen günstigeren Chancen zur Gewinnung einer qualifizierten Führungskraft auch als ein Motiv für die Rechtsformänderung genannt. Trotzdem ist es nach unseren Beobachtungen auch bei diesen Rechtsformen aus der Sicht des Trägers nicht immer gelungen, die Führungsposition des Krankenhauses mit einer Einzelperson angemessen zu besetzen. Einige Krankenhausträger haben in dieser Situation die Geschäftsführung einer Managementfirma übertragen, was in der Regel deutlich höhere Kosten für das Führungsorgan nach sich zog.

2.4 Zusammenarbeit mit der Verwaltung der Kommune

Nach unseren Feststellungen wurden die Krankenhäuser im Zuge der Rechtsformänderung weitgehend aus der Trägerverwaltung herausgelöst. Damit konnten früher anfallende Doppelarbeiten vermieden und eine betriebsnahe Sachbearbeitung ermöglicht werden. Die Übernahme von bisher durch die Trägerverwaltung wahrgenommenen Aufgaben hat den Krankenhäusern in der Regel keine Probleme bereitet.

Auch die Abkoppelung von der Verwaltung des Krankenhausträgers war oft seit langem von den Krankenhäusern angestrebt worden, wurde aber erst im Rahmen einer Rechtsformänderung verwirklicht.

Zum Teil nehmen die in neue Rechtsformen überführten Krankenhäuser nach wie vor Leistungen der kommunalen Verwaltung in Anspruch. Dies gilt vor allem für die Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie die Baubetreuung. Entsprechende Regelungen finden sich nicht nur bei Eigenbetrieben, sondern auch bei Kommunalunternehmen und Eigengesellschaften, obwohl bei den beiden letztgenannten der Leistungsaustausch zwischen der kommunalen Verwaltung und dem Krankenhaus der Umsatzsteuer unterliegt. Die Entlassung des Krankenhauses in die Selbständigkeit muß deshalb nicht zwangsläufig den Verzicht auf die Inanspruchnahme von Leistungen der Kommunalverwaltung bedeuten.

3. Folgen der Rechtsformänderungen

Erwartungsgemäß ist die Rechtsform nicht allein entscheidend für den wirtschaftlichen Erfolg oder Mißerfolg eines Krankenhauses. Eine Analyse der ausgewiesenen Jahresergebnisse der Krankenhäuser läßt keine Rückschlüsse auf die Überlegenheit einzelner Rechtsformen zu.

In allen Rechtsformen sind kommunale Krankenhäuser sowohl mit Jahresüberschüssen als auch mit Jahresfehlbeträgen anzutreffen. Insbesondere dann, wenn die Krankenhausstruktur (z.B. ungünstige Abteilungsgrößen, ungenügende Kapazitätsauslastung) problematisch ist, zeigt sich, daß eine Rechtsformänderung alleine noch keine Ergebnisverbesserung garantiert. Dies gilt vor allem dann, wenn die Kommune Vorgaben zur Beibehaltung unwirtschaftlicher Krankenhausstrukturen macht.

Eine allgemein gültige Aussage zur Entwicklung der Jahresergebnisse einzelner Krankenhäuser ab dem Zeitpunkt der Rechtsformänderung läßt sich ebenfalls nicht treffen. Der wirtschaftliche Erfolg ist selten direkt auf eine Rechtsformänderung zurückzuführen. Insbesondere in den Jahren von 1993 bis 1995 haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse unabhängig von der Rechtsform in nahezu allen Krankenhäusern verbessert, weil die Erlöse zwar grundsätzlich gedeckelt waren, aber aufgrund verschiedener Faktoren (z.B. Grundlohnsummensteigerungen, Pflegepersonalregelung usw.) in der Regel über den Kostensteigerungen, insbesondere über der tariflichen Steigerung der Löhne und Gehälter des öffentlichen Dienstes, lagen.

Insgesamt läßt sich jedoch feststellen, daß die Rechtsformänderungen genutzt wurden, um die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Geschäftsführung in den Krankenhäusern zu schaffen. Die Kompetenzen wurden bei allen Rechtsformänderungen weitgehend auf die Krankenhausleitung übertragen. Durch die Verlagerung der Zuständigkeiten und die Herauslösung aus der Trägerverwaltung haben die Krankenhäuser wesentlich an Selbständigkeit gewonnen.

Die Sicherung des kommunalen Einflusses auf die Krankenhäuser hat durch diese Maßnahmen nach unseren Beobachtungen in der Regel nicht gelitten. Durch die Aufsichts- und Beschlußgremien und deren Vorsitzende können die Ziele der Kommune in ausreichendem Umfang auch in den Krankenhäusern mit eigener Rechtspersönlichkeit erreicht werden, zumal für Entscheidungen über die Leistungsstruktur des Krankenhauses in aller Regel nicht die Krankenhausleitung zuständig ist.

In den Gremien ist eine Versachlichung der Diskussion zu beobachten. Dies gilt insbesondere für den Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens und den Aufsichtsrat der GmbH, deren Sitzungen nichtöffentlich sind. Durch die fehlende Öffentlichkeit bieten diese Gremien keine politische Plattform, so daß die Angelegenheiten des Krankenhauses leichter aus den kommunalpolitischen Strömungen herausgehalten werden können. Daneben ist in diesen Organen häufig eine Verpflichtung gegenüber dem Unternehmen Krankenhaus über die Parteigrenzen hinweg anzutreffen.

Grundsätzlich zeigt sich eine Entwicklung hin zu den Rechtsformen, die den Krankenhäusern eine größere Selbständigkeit gewähren. Soweit Krankenhäuser, die als Eigenbetrieb bereits einen Rechtsformwechsel vollzogen haben, nochmals umgewandelt werden, geschieht dies, um eine Rechtsform mit noch mehr Selbständigkeit zu wählen. Der entgegengesetzte Weg,

daß ein Krankenhaus mit eigener Rechtspersönlichkeit in einen Eigenbetrieb oder Regiebetrieb umgewandelt wurde, war in Bayern bisher auf nur einen Fall beschränkt, der nachweislich nicht auf die Unzufriedenheit mit der Rechtsform zurückzuführen war. Auch daran läßt sich erkennen, daß die Rechtsformänderungen mittlerweile eine breite Zustimmung finden.

E. Veröffentlichungen

1. BKPV-Mitteilungen

Im Jahr 2001 sind keine BKPV-Mitteilungen erschienen.

2. Beratungsdienst für kommunale Unternehmen Nr. 1/2001